

Unterrichtung

**durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung
des Europarates**

**über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 30. Januar bis 3. Februar 1995 in Straßburg**

Während des ersten Teils der Sitzungsperiode 1995 vom 30. Januar bis 3. Februar 1995 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und faßte eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Zypern, Alecos P. Michaelides
Fragen des Abg. Robert Antretter (S. 27)

Politische Fragen

- Ansprache des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik, Vaclav Klaus
- Antrag Lettlands auf Mitgliedschaft im Europarat (*Stellungnahme 183* – S. 13)
Rede der Abg. Margitta Terborg (S. 12)
- Ansprache des Ministerpräsidenten der Französischen Republik, Edouard Balladur
- Ansprache des Präsidenten der Portugiesischen Republik, Mario Soares
- Die Lage in Zypern (*Empfehlung 1259* – S. 31, *Entschliebung 1054* – S. 32)
- Die Lage in Tschetschenien und Rußlands Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat (*Entschliebung 1055* – S. 34, *Richtlinie 506* – S. 35)

Reden der Abg. Rudolf Bindig (S. 32, 34) und Leni Fischer (Unna) (S. 33)

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Schutz der Rechte nationaler Minderheiten (*Empfehlung 1255* – S. 16, *Richtlinie 501* S. 19)
Reden der Abg. Rudolf Bindig (S. 14, 16) und Hartmut Koschyk (S. 15)
- Die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten des Europarates (*Empfehlung 1257* – S. 26, *Richtlinie 503* – S. 27)

Umwelt-, Regionalplanungs- und Kommunalfragen

- Die Regionen im Europarat und die Einrichtung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (*Empfehlung 1256* – S. 19, *EntschlieÙung 1053* – S. 20, *Richtlinie 502* – S. 21)
- Eine umfassende und integrierte europäische Naturschutzpolitik – Europäisches Naturschutzjahr 1995 (*Richtlinie 504* – S. 21)

Kultur- und Erziehungsfragen

- Aktionsprogramm für die Berücksichtigung der Umwelterziehung bei der Lehrerausbildung (*Empfehlung 1258* – S. 22, *Richtlinie 505* – S. 23)

Fragen der Wirtschaft und Entwicklung

- Die Aktivitäten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (*EntschlieÙung 1052* – S. 24)
- Ansprache des geschäftsführenden Sekretärs der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Yves Berthelot

Fragen der Wissenschaft und Technik

- Entwurf der Bioethik-Konvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin) (*Stellungnahme 184* – S. 29)
Reden der Abg. Robert Antretter (S. 27) und Leni Fischer (Unna) (S. 28)

Wanderbewegungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

- Die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (Kairo, 5.–13. September 1994): Folgemaßnahmen des Europarates und seiner Mitgliedstaaten (*Empfehlung 1260* S. 35)

Sozial- und Gesundheitsfragen

- Die Sozialpolitik und die politische Stabilität in den mittel- und osteuropäischen Staaten (*EntschlieÙung 1056* – S. 37)

Zum Ablauf der Tagung

Die Beschlußtexte der Versammlung sowie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation sind im Wortlaut abgedruckt, die Antworten auf diese Fragen sind zum Teil zusammengefaßt wiedergegeben.

Der spanische Abgeordnete Miguel Angel Martinez wurde in seinem Amt als Präsident der Parlamentarischen Versammlung bestätigt. Abg. Leni Fischer (Unna) wurde als eine der 15 Vizepräsidenten der Versammlung gewählt. Außerdem wurde sie als Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Erziehung und der Abg. Dr. Hermann Scheer als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses bestätigt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende, der zypriotische Außenminister Alecos P. Michaelides, vor. Außerdem sprachen zu der Versammlung der tschechische Ministerpräsident Vaclav Klaus, der französische Ministerpräsident Edouard Balladur, der portugiesische Präsident Mario Soares sowie der geschäftsführende Sekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Yves Berthelot.

Gemäß der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beschloß das Ministerkomitee am 10. Februar 1995 die Aufnahme Lettlands in den Europarat. Damit erhöht sich die Zahl der Mitgliedstaaten des Europarates auf 34. Der Parlamentspräsident der Republik Lettland, Antolijs Gorbunovs, richtete aus diesem Anlaß ein Grußwort an die Versammlung.

Vor dem Hintergrund des Antrags Rußlands auf Aufnahme in den Europarat befaßte sich die Parlamentarische Versammlung in einer Dringlichkeitsdebatte mit der Situation in Tschetschenien. Gegenstand einer weiteren Dringlichkeitsdebatte war der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten.

Schwerpunkte der Beratungen

Als letzter der drei baltischen Staaten wurde **Lettland** nach einer entsprechenden Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung am 10. Februar 1995 **in den Europarat aufgenommen**. Mit der Unabhängigkeitserklärung vom 21. August 1991, der Wiedereinkraftsetzung der Verfassung von 1922 im Jahre 1992 sowie der Abhaltung freier Wahlen im darauffolgenden Jahr wurden die Grundlagen für den Beitritt gelegt. Verzögert hatte sich die Aufnahme aufgrund der vom Europarat kritisierten unzureichenden Berücksichtigung seiner Standards bei den Regelungen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft sowie zur Rechtsstellung der großen Zahl ansässiger Nicht-Letten. Mit der Verabschiedung eines entsprechenden geänderten Staatsangehörigkeitsgesetzes im Sommer letzten Jahres und der Einsetzung zweier Kontrollorgane war die wichtigste Vorbedingung für den Beitritt erfüllt. Lettland wurde die Fähigkeit und Bereitschaft bescheinigt, die Prinzipien des Europarates einzuhalten. Die Versammlung hatte die Aufnahme unter der Voraussetzung empfohlen, daß Lettland die Euro-

päische Menschenrechtskonvention *) sowie weitere bedeutende Konventionen des Europarates zeichnen und ratifizieren werde.

Vor dem Hintergrund des **Antrages Rußlands auf Aufnahme in den Europarat** befaßte sich die Parlamentarische Versammlung in einer Dringlichkeitsdebatte eingehend mit der **Situation in Tschetschenien**. Einmütig wurde das gewaltsame Vorgehen des russischen Militärs insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung verurteilt, da es in eklatantem Widerspruch zu dem humanitären Völkerrecht und den entsprechenden international eingegangenen Verpflichtungen Rußlands stehe, wie der Mitberichterstatter Abg. R. Bindig eingangs hervorhob. Von der russischen Gastdelegation wurde zwar einerseits eine friedliche Lösung propagiert, andererseits aber auch unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Dudajew-Regimes für die gesamte Region um Verständnis für das russische Vorgehen geworben. Von den übrigen Rednern wurde jedoch klar unterstrichen, daß damit das Ausmaß der Gewaltanwendung nicht gerechtfertigt werden könne.

Die Versammlung beschloß daher die Suspendierung seiner im Beitrittsverfahren vorgesehenen Stellungnahme, um Rußland im Hinblick auf die notwendige Achtung der Prinzipien des Europarates ein klares Signal zu geben. Gleichzeitig sprach sie sich aber gegen weitere, insbesondere Wirtschaftssanktionen aus, um den Demokratisierungsprozeß im Land nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Nicht eine Ausgrenzung, sondern eine Einbeziehung Rußlands sei beabsichtigt, wie auch von Abg. Leni Fischer bekräftigt wurde, allerdings nur auf der Grundlage der Standards des Europarates. Daher sei die Fortsetzung des politischen Dialogs von ganz wesentlicher Bedeutung, weshalb auch der besondere Gaststatus der russischen Parlamentarier-Delegation in der Versammlung nicht ausgesetzt wurde. Jetzt seien auch beide Parlamentskammern in der Pflicht, sich verstärkt für eine friedliche Lösung sowie die Leistung humanitärer Hilfe einzusetzen.

Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete die erneute Diskussion über den **Entwurf einer Bioethik-Konvention** (Entwurf der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin). Auf der letzten Tagung war die Versammlung zu dem Ergebnis gelangt, daß eine weitere intensive Befassung mit dem Konventionsentwurf und eine Fortsetzung der Diskussion geboten sei und hatte daher eine Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse beschlossen. Der nun von den Ausschüssen vorgelegte Entwurf einer Stellungnahme war in entscheidenden Punkten verändert worden. Grundsätzlich waren die Abgeordneten der Auffassung, daß die Verabschiedung einer Konvention notwendig sei, um angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Wissenschaft ethische Grenzen zum Schutz der Betroffenen zu ziehen.

Im Mittelpunkt der Diskussion über die einzelnen Bestandteile der Konvention stand erneut die vorgesehene Regelung zur Forschung an Embryonen. Während der in der letzten Debatte vorge-

*) wurde am 10. Februar 1995 gezeichnet

legte Entwurf die Forschung bis zum 14. Tag als zulässig erachtet hatte, war dieser nun bereits dahingehend verschärft worden, daß Forschung nur an nicht lebensfähigen Embryonen gestattet sein sollte. Diese Formulierung ging den Abgeordneten jedoch nicht weit genug. Durch Annahme eines Änderungsantrages wurde die Regelung, die die – wenn auch eingeschränkte – Zulässigkeit festschreiben sollte, aus der Empfehlung gestrichen. Dieser Bereich soll in einem gesonderten Zusatzprotokoll geregelt werden. Die Mehrheit der Redner hatte sich gänzlich gegen die Zulässigkeit der Embryonenforschung mit der Begründung ausgesprochen, daß das menschliche Leben bereits mit der Zeugung beginne. Da das menschliche Leben nicht verfügbar und bereits mit der Befruchtung eine menschliche Individualität determiniert sei, dürfe eine sogenannte verbrauchende Embryonenforschung nicht akzeptiert werden, was auch Abg. Robert Antretter forderte. Vereinzelt wurde die Meinung vertreten, daß die Forschung nicht vollständig blockiert werden dürfe, da ansonsten, z. B. im Bereich der Fruchtbarkeitsforschung, keine wissenschaftlichen Fortschritte mehr erzielt werden könnten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Möglichkeit von Eingriffen an Nicht-Geschäftsfähigen. Die jetzt abgegebene Stellungnahme enthält die Einschränkung, daß Eingriffe nur zum Nutzen der Betroffenen (sog. Heileingriffe) zulässig sein sollen, und nur bei Vorliegen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Zudem muß jede Weigerung des Betroffenen respektiert werden. Damit wurde der Kritik der Mehrheit der Abgeordneten an der vorgesehenen Zulässigkeit von Eingriffen auch zu reinen Forschungszwecken Rechnung getragen. Die Versammlung forderte, ihr den endgültigen Konventionsentwurf nochmals zur Stellungnahme zuzuleiten. Ferner soll nach ihrem Willen ein Kontrollgremium zur Überwachung der Anwendung und Auslegung der Konvention eingerichtet werden.

Der **amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees**, der zypriotische Außenminister **A. B. Michaelides** unterstrich im Hinblick auf die fortschreitende Erweiterung des Europarates die Notwendigkeit, daß für alle Beitrittskandidaten gleiche Konditionen gelten müßten. Hinsichtlich der Lage in Rußland habe es im vergangenen Jahr eine positive Entwicklung gegeben, die allerdings durch den Konflikt in Tschetschenien aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel und der damit verbundenen eklatanten Verletzung elementarer Menschenrechte eine Unterbrechung erfahren habe. Ansätze zur friedlichen Lösung – so auch entsprechende Schritte des OSZE – würden unterstützt. Das Ministerkomitee messe im übrigen der Einhaltung eingegangener Verpflichtungen von Mitgliedsländern große Bedeutung bei und habe sich darauf verständigt, das Kontrollverfahren effektiver zu gestalten.

Hinsichtlich des Minderheitenschutzes sei die entsprechende Rahmenkonvention inzwischen von 21 Mitgliedern gezeichnet worden. Die Arbeiten für die ergänzenden Regelungen zu den kulturellen Rechten nationaler Minderheiten, die in einem Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention Eingang finden sollen, nehme man jetzt in Angriff, um sie noch vor Jahresfrist abzu-

schließen. Ein weiteres Anliegen des Ministerkomitees sei die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. So sei am gleichen Tag ein Treffen zwischen den amtierenden Vorsitzenden des Europarates und der OSZE vorgesehen, was insbesondere der Zusammenarbeit beim Minderheitsschutz, der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit sowie anderen Bereichen mit menschlicher Dimension dienen solle. Ein entsprechendes Treffen sei auch mit der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung sowie auch die Regierungskonferenz 1996 in Vorbereitung.

In einer Debatte zur gegenwärtigen **Lage in Zypern** haben sich die Abgeordneten erneut dafür ausgesprochen, seitens des Europarates einen Beitrag zur Schaffung eines Vertrauensklimas zwischen den griechischen und türkischen Zyprioten zu leisten. An beide Seiten erging der Appell, die Vorschläge des UN-Generalsekretärs zur Verwirklichung vertrauensbildender Maßnahmen zu akzeptieren, an den Generalsekretär die Aufforderung, diese Maßnahmen auch auszuführen, um letztlich im Wege direkter gegenseitiger Kontakte zu einem Vertrauensklima zu gelangen.

Zwar wurde der vorliegende Bericht sowohl von türkischer wie griechischer und zypriotischer Seite kritisiert. So bemängelten letztere den fehlenden Hinweis darauf, daß die jetzige Lage mit den Problemen der Bevölkerungsverschiebungen und fehlender Kommunikation zwischen beiden Teilen der Insel Ergebnis der türkischen Invasion und Besetzung seien. Dennoch verzichteten beide Seiten auf ihre ursprünglich vorgesehenen Änderungen. An die Regierung der Republik Zypern sowie an die türkisch-zypriotische Verwaltung erging die Aufforderung, die Bewegungsfreiheit zwischen beiden Teilen der Insel zu ermöglichen sowie die übrigen in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte zu gestatten. Begrüßt wurde der Vorschlag des zypriotischen Präsidenten, die Insel nach einem bestimmten Zeitplan zu demilitarisieren.

Die Versammlung beschäftigte sich außerdem auf der Grundlage eines von Abg. Rudolf Bindig **vorgelegten Berichts mit dem Schutz der Rechte nationaler Minderheiten**. Der Berichterstatter bezeichnete den Minderheitenschutz als eine der wichtigsten Aufgaben des Europarats. Die Situation in vielen Ländern zeige, daß das Fehlen von klaren Regelungen zu schwerwiegenden Konflikten führe. Er bedauerte, daß das Ministerkomitee den Empfehlungen der Versammlung, alles in einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu regeln, nicht gefolgt sei und sich statt dessen für eine Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und nur ein Zusatzprotokoll zu den kulturellen Minderheitenrechten zur Europäischen Menschenrechtskonvention entschieden habe. Im übrigen sei der Wortlaut der Konvention zu ungenau, und dem einzelnen werde kein einklagbares Recht eingeräumt. Da die Rahmenkonvention jedoch einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem Ist-Zustand darstelle, sollte die Versammlung sich für die baldige Zeichnung und Ratifizierung der Konvention einsetzen und darauf hinwirken, daß der Überprüfungsmechanismus verbindlich gestaltet wird. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Zusammen-

setzung des vorgesehenen beratenden Gremiums gelegt werden. Nunmehr müsse man darauf hinarbeiten, möglichst viele der von der Versammlung vorgeschlagenen Rechte in das zu erarbeitende Zusatzprotokoll aufzunehmen, insbesondere auch die Definition einer nationalen Minderheit.

Im Verlauf der kontrovers geführten Debatte wurde ein breites Meinungsspektrum deutlich. Dieses reichte von der Position, auf der ursprünglichen Empfehlung der Versammlung für ein förmliches Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur europäischen Menschenrechtskonvention zu beharren, bis hin zur generellen Ablehnung der Einräumung von Minderheitenrechten. Für die grundsätzliche Notwendigkeit einer Konvention wurde angeführt, daß nicht alle Probleme zwischen verschiedenen Gruppen bilateral gelöst werden könnten. Dem wurde entgegengehalten, daß die Problematik in den verschiedenen Ländern unterschiedlich gelagert und eine multilaterale Konvention daher ein ungeeignetes Instrument sei. Gegner einer generellen Verankerung von Minderheitenrechten gaben zu bedenken, daß dies den Partikularismus fördere. Es sollten die gleichen Rechte für alle gelten, aber keine Sonderrechte für bestimmte Gruppen eingeräumt werden. Angesprochen wurde von Abg. Koschyk auch der Hinweis von Premierminister Balladur auf die notwendige Koordinierung der Initiativen der Parlamentarischen Versammlung und des Stabilitätspaktes als Gemeinschaftsinitiative auch zum Schutz nationaler Minderheiten, und es wurde angeregt, den Dialog mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wiederzubeleben.

In einer Empfehlung appellierte die Versammlung an die Mitgliedstaaten, die Rahmenkonvention so bald wie möglich zu zeichnen und zu ratifizieren und die Unabhängigkeit des vorgesehenen beratenden Ausschusses sowie die Transparenz seiner Arbeit sicherzustellen.

Der **französische Premierminister Edouard Balladur** würdigte zu Beginn seiner Ansprache die Arbeit des Europarates und der Parlamentarischen Versammlung. Die erarbeiteten Konventionen bildeten über ihre spezifische Bedeutung hinaus die Grundlage eines allgemeingültigen Humanismus. Neben den Verdiensten um die Menschenrechte seien dem Europarat auch die ersten gemeinsamen organisierten Anstrengungen für den Naturschutz zu verdanken; er habe der Bedeutung europäischer Kultur für eine europäische Identität Rechnung getragen. Seit 1989 habe der Europarat eine besonders wichtige Rolle bei der Gestaltung Europas gespielt. Seine Berufung bestehe darin, sich beim Abschluß dieser Entwicklung auf alle europäischen Länder zu erstrecken, sich aber gleichzeitig auch auf die Länder Europas zu beschränken, was ihn von allen anderen Organisationen unterscheide.

Unter Bezugnahme auf die beantragte Aufnahme Rußlands in den Europarat ging der Premierminister auf den Krieg in Tschechien ein und erklärte, die Durchsetzung der Hoheitsrechte Rußlands dürfe nicht auf Kosten der Menschenrechte erfolgen. Der Europarat dürfe keine Nachsicht gegenüber den Verletzungen dieser Rechte und der OSZE-Prinzipien zeigen, zu deren Ein-

haltung sich auch Rußland verpflichtet habe. Dennoch solle der Europarat, wenn Rußland Reformpläne vorlege, zu ihrer Verwirklichung seine Hilfe anbieten. Er hoffe, daß Rußland Fortschritte machen und im Ergebnis seinen Platz in Europa finden werde. Die Erweiterung des Europarates dürfe nicht an den Grenzen Rußlands enden; dies wäre ein Fehlschlag auch für die europäische Identität. Durch den Erweiterungsprozeß könne der Europarat außerdem eine wichtige Rolle bei der Konsolidierung der Stabilität in Europa spielen. Die Situation in Jugoslawien mache die Bedeutung vorbeugender Instrumente deutlich. Hierbei ging Premierminister Balladur auf den Stabilitätspakt ein, mit dessen erfolgreichem Abschluß im März diesen Jahres zu rechnen sei und zu dem der Europarat einen wichtigen Beitrag geleistet habe. Zur Stabilität in Europa trage auch der Sozialentwicklungsfond durch die Gewährung unmittelbarer Hilfen bei.

Abschließend erläuterte der Premierminister seine Vorstellungen über die Gestaltung Europas, wobei die Europäische Union die Grundlage bilden müsse. Als deren Hauptaufgaben bezeichnete er die interne Reform, die erfolgreiche Erweiterung und die Definition der politischen Rolle im internationalen Kontext. Dabei müsse die Konsolidierung der Union nicht notwendigerweise diejenigen behindern, die zu engerer Zusammenarbeit in einzelnen Bereichen bereit seien, wobei er die Währungs- und Verteidigungspolitik ansprach.

Die Versammlung beriet außerdem über die **Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten des Europarates**, deren Verschlechterung vor allem auf die Überfüllung von Gefängnissen zurückzuführen sei. Letztere sei sowohl Folge steigender Kriminalität als auch schärferer Haftstrafen. Die Situation in den Gefängnissen mache es nahezu unmöglich, bestimmten Gruppen von Gefangenen, insbesondere jugendlichen Straftätern, die erforderliche Aufmerksamkeit zu geben. In der Debatte wurde gefordert, verstärkt nach Alternativen zu Haftstrafen zu suchen. Diese sollten auf ein Minimum beschränkt und die Situation der Häftlinge nicht noch weiter durch Arbeitsverbote und sonstige Sanktionen verschärft werden. Nach dem Willen der Versammlung soll die Strafbarkeit verschiedener Delikte mit dem Ziel überprüft werden, bestimmte Taten zu entkriminalisieren, sowie alternative Strafen, wie beispielsweise elektronische Überwachung, in Betracht zu ziehen. Auch soll die Ersetzung von Haftstrafen durch Verwaltungs- und wirtschaftliche Sanktionen geprüft werden. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sollten mit einem Katalog der Rechte von Gefangenen vervollständigt werden. Weiterhin riefen die Abgeordneten dazu auf, die Arbeit am Entwurf eines Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich der Rechte Inhaftierter zu beschleunigen.

Von Vertretern insbesondere mittel- und osteuropäischer Staaten wurde demgegenüber kritisiert, daß der vorgelegte Bericht sich zu wenig mit der Situation der Opfer befasse. Auf Seiten der Bürger gebe es wenig Verständnis für die Sorge um die Behandlung von Straftätern angesichts eines Lebensstandards, der teilweise niedriger sei als in westlichen Gefängnissen.

Die Parlamentarische Versammlung hat den **25jährigen Geburtstag des 1970 vom Europarat ins Leben gerufenen europäischen Naturschutzjahres** zum Anlaß genommen, eine integrierte europäische Umweltpolitik zu fordern. Angesichts der fortschreitenden schwerwiegenden Umweltschäden und der entsprechenden Gefahren für künftige Generationen seien umfassende und wirksame Sofortstrategien zum Schutz der lebenswichtigen Ressourcen auch gerade außerhalb der Schutzgebiete unerlässlich. Ein entsprechender Appell erging an die staatlichen und nicht-staatlichen Entscheidungsträger.

Besondere Bedeutung wurde in diesem Zusammenhang der **Umwelterziehung** beigemessen und dabei bemängelt, daß hierzu bereits früher ergangene Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung sowie des Ministerkomitees zu einem Großteil noch nicht umgesetzt worden seien. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee, ein Aktionsprogramm zur Umwelterziehung bei der Lehrerausbildung in die Wege zu leiten. Darin wird ein Schlüssel dafür gesehen, ein Bewußtsein für die notwendige Mitverantwortung für die Lebensbedingungen auch künftiger Generationen sowohl beim einzelnen wie auch in der Gesellschaft insgesamt zu wecken. Die Versöhnung von Mensch und Natur sei die entscheidende Herausforderung. Abschließend wurde die Notwendigkeit einer Koordinierung der hierzu vorliegenden unterschiedlichen Programme hervorgehoben.

Der **Ministerpräsident der Tschechischen Republik, Vaclav Klaus**, ging in seiner Rede auf die Vorstellungen seines Landes über die Gestaltung Europas ein, an der man nach den Jahren der Abgeschlossenheit aktiv mitarbeiten wolle. Die Charakteristika der jeweiligen Länder müßten erhalten bleiben, um einen fruchtbaren Austausch zu ermöglichen. Nach Ende des kommunistischen Regimes gebe es in seinem Land besondere Sensibilität gegenüber jeder Art von Freiheitsbeschränkung. Der Ansatz für die Gestaltung Europas ziele vor allem auf die Verwirklichung von Transparenz und Offenheit, und nicht auf Reglementierung und Bürokratismus. Nach den Vorstellungen in der Tschechischen Republik sei es nicht sinnvoll, ein immer größeres oder stärkeres Europa anzustreben, das mit den USA oder Japan konkurrieren könne, da es dann an die Grenze seiner Effizienz stoßen werde.

Anschließend erläuterte er die nach seiner Auffassung notwendigen Voraussetzungen für den europäischen Integrationsprozeß, den er in Bezug setzte zu den Erfordernissen der Transformationsvorgänge der kommunistischen Systeme. Notwendig sei in beiden Bereichen eine klare Vision, die hinsichtlich des Transformationsprozesses der Tschechischen Republik in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung mit einer Marktwirtschaft bestehe. Hinsichtlich der europäischen Integration stelle die Freiheit Europas das oberste Ziel dar; man wolle Institutionen, die die Freiheit und das Wohlergehen der Bürger fördern und nicht der Kontrolle und Regulierung dienen. Erforderlich sei außerdem eine klare Unterscheidung zwischen den Zielen und den Mitteln zu ihrer Verwirklichung. Europäische Institutionen bildeten Mittel zur Umsetzung und dürften nicht als Selbstzweck angesehen werden.

Die zur Verwirklichung dieser Visionen angemessene Strategie müsse auf einer ausgewogenen Verbindung von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen beruhen. Bei der nationalen Transformation sei auf Durchführbarkeit, Gerechtigkeit und Glaubwürdigkeit zu achten. Bislang habe die tschechische Politik großen Rückhalt in der Bevölkerung. Auch auf europäischer Ebene komme dem Aspekt der Glaubwürdigkeit die größte Bedeutung zu. Dabei bezeichnete Klaus es als wünschenswert, für den europäischen Integrationsprozeß unumstrittene Werte zu nutzen, wie die natürliche Affinität der meisten Europäer zu Europa, die gemeinsame Kultur und Geschichte, die gemeinsamen Interessen und die geographische Nähe. Abschließend betonte er den Willen seines Landes, an diesem Prozeß mitzuwirken und Mitglied in der Europäischen Union zu werden.

Erstmalig beschäftigte sich die Versammlung mit den **Aktivitäten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa**. **Yves Berthelot, geschäftsführender Sekretär** der Wirtschaftskommission, gab zunächst einen Überblick über die Tätigkeit der Kommission. Deren Mandat bestehe nach Ende des Kalten Krieges in erster Linie darin, die mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Umsetzung ihrer Reformen zu unterstützen, wobei er insbesondere die Bereiche Verkehr, Umwelt, Energie, Handelserleichterungen und Wirtschaftsanalysen nannte. Berthelot betonte dabei die Bedeutung der Wirtschaftspolitik für die Weiterentwicklung und Stärkung der Demokratie.

Drei Gruppen von Reformländern seien zu unterscheiden: die mittel- und osteuropäischen Staaten, in denen die Privatisierung von Unternehmen bereits eingeleitet sei; die GUS-Staaten, die die größten Schwierigkeiten noch zu überwinden hätten, und die baltischen Republiken, die nach dem Bruch mit Rußland noch mit den Problemen des Transformationsprozesses zu kämpfen hätten. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Probleme müßten auch unterschiedliche Prioritäten gesetzt und differenzierte Hilfen mit diversifizierten Finanzinstrumenten angeboten werden. Im Hinblick auf gemeinsame Aktivitäten der Kommission mit anderen Organisationen würdigte Berthelot die neue Dimension der Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung, die wichtige Impulse geben und auf größere Transparenz der Kommissionsarbeit für die Bevölkerung hinwirken könne.

Im Verlauf der anschließenden Debatte wurde die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Reformländern hervorgehoben. Dabei wurde betont, daß eine stärkere Marktöffnung und eine Eingliederung in die westlichen Institutionen wichtiger sei als direkte Wirtschaftshilfen. Die Marktöffnung müsse sich auch auf die sogenannten sensiblen Produkte erstrecken.

In einer Empfehlung appellierte die Versammlung darüber hinaus an die Mitgliedstaaten des Europarates, die Koordination ihrer konzeptionellen und materiellen Hilfe für die mittel- und osteuropäischen Staaten zu verbessern, und würdigte die diesbezüglichen Bemühungen der Kommission. Außerdem riefen die Abgeordneten dazu auf, an den Treuhandfonds der Kommission für die Unterstützung der im Übergang befindlichen Länder finanzielle

Beiträge zu leisten. Die Versammlung bekräftigte die Notwendigkeit, daß alle europäischen Staaten ihre Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich verstärken, und schlug vor, daß der Europarat und die Kommission zu diesem Zweck neue Initiativen ergreifen sollten. In Zukunft sollen in der Versammlung regelmäßige Debatten über die Aktivitäten der Kommission, vergleichbar den OECD-Debatten, durchgeführt werden.

Die Wechselwirkung zwischen neuer **Sozialpolitik und politischer Stabilität in Mittel- und Osteuropa** war ein weiteres Thema der Versammlung. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, daß das Ausmaß des Umbruchs und der daraus resultierenden erheblichen Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft dringend ergänzender begleitender Maßnahmen zur Bewältigung dieser Veränderungen bedürfe. Diese Diskrepanz zwischen anfänglicher Hoffnung und jetziger Wirklichkeit stelle – trotz eingetretener Verbesserungen – immer noch eine Gefahr für die junge Demokratie dar, da sie in der Übergangsphase mit vielen sozialen/wirtschaftlichen Problemen verbunden sei. Dem Eindruck, daß dies zwangsläufig mit einer Demokratie verbunden sei, müsse entgegengewirkt werden. Den Parlamenten und Regierungen der mittel- und osteuropäischen Staaten wurde daher eine Reihe konkreter Vorschläge zur Berücksichtigung für ihre weitere Sozialpolitik unterbreitet.

Bonn, den 20. März 1995

Leni Fischer, MdB

Sprecherin der Delegation

Robert Antretter, MdB

Stellvertretender Sprecher der Delegation

Montag, 30. Januar 1995

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Ministerpräsidenten
der Tschechischen Republik, Vaclav Klaus**

(Themen: wirtschaftliche und politische Situation in der Tschechischen Republik – außenpolitische Ziele – Beitritt zur Europäischen Union – Erfordernisse des Transformationsprozesses – Voraussetzungen der europäischen Integration – Gemeinsamkeiten dieser Prozesse und ihrer Durchführungsstrategien)

Tagesordnungspunkt

**Bericht des Präsidiums und des
Ständigen Ausschusses**

(Drucksache 7205 und Addenda I & II)

Berichtersteller:
Senator Vincenzo La Russa (Italien)

(Themen: Erweiterung des Europarates – Antrag Rußlands auf Mitgliedschaft – Tschetschenienkonflikt – Einhaltung der Verpflichtungen alter und neuer Mitglieder [Türkei, Rumänien, Bulgarien, Slowakische Republik] – Türkeimission)

Dienstag, 31. Januar 1995

Tagesordnungspunkt

**Antrag Lettlands auf Mitgliedschaft
im Europarat**

(Drucksache 7169)

Berichtersteller:
Abg. Ole Espersen (Dänemark)

Margitta Terborg (SPD): Herr Präsident! Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich kann den demonstrativen Charakter gut verstehen, der darin liegt, daß wir heute die Aufnahme Lettlands in den Europarat empfehlen, die Aufnahme Rußlands demnächst aber zurückstellen werden. Das macht schon Sinn. Die Menschenrechte müssen gewahrt sein in Staaten, die eine Mitgliedschaft im Europarat begehren.

Das Fatale ist nur, daß ich auch bei der Aufnahme Lettlands meine Bedenken habe. Die hat der verehrte Berichterstatter, unser Kollege Espersen, offensichtlich auch. Ich beglückwünsche ihn zu der subtilen Art, wie er seine Bedenken mit dem Vorschlag, Lettland aufzunehmen, verband. Die Vorbehalte, die

er in den Punkten 6, 7 und 8 durchblicken läßt, kennzeichnen das Problem. Es ist ein Nationalitätenproblem. Seit Jahrzehnten lebt in Lettland eine große russische Bevölkerungsgruppe. Die Russen – sie machen immerhin fast 40 % der Bevölkerung aus – gelten in den Augen der Mehrheit als Relikt einer unseeligen Besatzungszeit. Sie sind nach wie vor diskriminiert. Diese Diskriminierung kann weiterhin ein Vorwand für die Russische Föderation sein, durch Gewaltakte den bedrängten Russen „zu Hilfe“ zu eilen. Das würde – ich sage das ganz ungeschminkt – etwas schwieriger, wenn Lettland Mitglied des Europarats ist.

Deshalb möchte ich eigentlich zustimmen. Ich kann es aber nicht. Ich habe nicht die Garantie, daß die faktisch ausgegrenzte große russische Minderheit künftig der Menschenrechte voll teilhaftig wird, die wir für unverzichtbar halten. Es wäre ungerecht, wenn ich nicht auch eine Portion Hoffnung äußern würde, die darin liegt, daß schon die Mitgliedschaft im Europarat ein Land zu höherem Respekt vor den Menschenrechten veranlassen kann. Unsere Versammlung macht es schon durch ihre Existenz schwieriger, sich daran vorbeizumogeln.

Es gibt natürlich auch das türkische Beispiel, das wieder skeptisch stimmen kann: Vor der Aufnahme zeigt sich der antragstellende Staat einsichtig, nachher geht er mit den Menschenrechten so um, wie er sie versteht. Und – wie am Beispiel Türkei gemessen – der Europarat kritisiert, bittet, empfiehlt und läßt im übrigen die Türkei in seinen Reihen. Das ist, mit allem Respekt vor unserem Gremium vorgetragen, pure Heuchelei. Ich mag da nicht mitspielen. Ich erlebe deshalb mit großer Genugtuung, daß endlich die Schritte ernsthafter werden, die auch die Türkei vor die Alternative stellen, die Menschenrechte zu achten oder außerhalb unseres Europarates zu stehen. Wenn wir die Türkei drängen, müssen wir natürlich aufpassen, daß wir strenge Maßstäbe auch bei anderen Staaten anlegen.

Deshalb werden Sie sicher Verständnis dafür haben, daß ich mich bei der beabsichtigten Aufnahme Lettlands in den Europarat der Stimme enthalte. Es ist dies keine Ablehnung, sondern eher eine Mahnung, alle Erwartungen, die der Europarat an die Aufnahme geknüpft hat, sehr ernst zu nehmen.

Wenn Lettland sein Nationalitätenproblem im Geiste der Toleranz und des fairen Miteinanders löst, dann wird meiner festen Überzeugung nach auch seine Zukunft sicherer. Fairneß und Toleranz sind nicht ohne Risiko. Eine wie auch immer geartete Diskriminierungspolitik ist jedoch noch riskanter.

Deshalb enthalte ich mich heute der Stimme. Ich wäre glücklich, wenn ich schon auf der nächsten Sitzung unsere lettischen Freunde mit freudigem Respekt begrüßen könnte. Ich habe leider nicht die Gewißheit, daß das auch geschieht, und mein hochverehrter Berichterstatter hat das nicht ausräumen können.

Stellungnahme 183 (1995) *)

betr. den Antrag Lettlands auf Mitgliedschaft im Europarat

1. Am 13. September 1991 beantragte Lettland die Mitgliedschaft im Europarat. Das Ministerkomitee hat in Übereinstimmung mit der satzungsgemäßen Resolution (51) 30 A die Parlamentarische Versammlung um eine Stellungnahme ersucht.
2. Mit der Unabhängigkeitserklärung vom 21. August 1991 und der Wiederinkraftsetzung der Verfassung von 1922 wurde ein Rahmen für eine parlamentarische Demokratie in Lettland wiederhergestellt.
3. Das Verfahren in der Versammlung wurde eingeleitet durch die Entscheidung des Präsidiums, einen Bericht über die Übereinstimmung der lettischen Gesetzgebung mit den allgemeinen Grundsätzen des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention in Auftrag zu geben.
4. Nach Besuchen der Berichterstatter der drei zuständigen Ausschüsse (21. bis 24. April, 10. bis 12. Juni und 20. bis 21. Dezember 1992) und der Beobachtung der Parlamentswahlen vom 5. und 6. Juni 1993 kam man überein, daß die Frage eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit und die gesetzliche Definition der Rechte und der Rechtsstellung der „Nicht-Staatsangehörigen“ noch gelöst werden muß.
5. Mit dem am 22. Juli 1994 von der Saeima (dem lettischen Parlament) verabschiedeten Gesetz über die Staatsangehörigkeit wurde eine der wichtigsten Vorbedingungen für den Beitritt zum Europarat erfüllt. So lautete die Schlußfolgerung der Berichterstatter nach den Treffen in Riga vom 3. bis 5. August 1994. Dieses Gesetz wurde vom Präsidenten der Republik Lettland am 11. August 1994 genehmigt.
6. Die lettische Regierung hat sich nun verpflichtet, in bezug auf die Umsetzung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit und den Entwurf eines Gesetzes über die Rechte und die Rechtsstellung von „Nicht-Staatsangehörigen“ „ihre Beratungen und ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat fortzuführen“ (Briefwechsel mit dem Generalsekretär, September 1994); alle Gesetze und Rechtsvorschriften, darunter insbesondere die, die sich auf den Gebrauch der Sprache beziehen, müssen ohne unzulässigen Druck auf den einzelnen und ohne übermäßig lange Verfahren angewandt werden.
7. Die Versammlung ist der Auffassung, daß diese Verpflichtung auch bedeutet, daß die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften sehr bald in Kraft treten und mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Europarates – insbesondere mit denen, die in den Protokollen 4 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Europäischen Niederlassungsübereinkommen festgelegt sind – übereinstimmen sollten. Dies bedeutet insbesondere, daß kein willkürlicher und ungerechtfertigter Unterschied zwischen Bürgern und „Nicht-Staatsangehörigen“ gemacht werden darf. Als diskriminierend angesehene Entscheidungen – ob sie von nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden getroffen werden – müssen Berufungs- und Überprüfungsverfahren unterliegen.
8. Die Versammlung begrüßt die Einsetzung eines parlamentarischen Sonderausschusses innerhalb der Saeima zur Überprüfung der Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sie begrüßt die geplante Einsetzung eines – regierungsunabhängigen – Rates zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte als Ergebnis des innerstaatlichen lettischen Menschenrechtsprogramms.
9. Auf der Grundlage von
 - i. Lettlands Beteiligung an verschiedenen Programmen des Europarates,
 - ii. Lettlands Zusammenarbeit im Rahmen mehrerer Übereinkommen und Teilübereinkommen und
 - iii. der Tatsache, daß eine „besondere Gastdelegation“ des lettischen Parlaments seit dem 18. September 1991 an den Aktivitäten des Europarates teilnimmt, ist die Versammlung der Auffassung, daß Lettland, im Sinne von Artikel 4 der Satzung, die Fähigkeit und Bereitschaft besitzt, die Bestimmungen über eine Mitgliedschaft gemäß Artikel 3 der Satzung des Europarates einzuhalten, der wie folgt lautet: „Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Aufgaben des Europarates aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.“
10. Die Parlamentarische Versammlung, unter der Voraussetzung, daß Lettland gleicher Meinung ist in bezug auf die Auslegung der einzugehenden Verpflichtungen, wie sie in den oben genannten Absätzen 6 bis 8 aufgeführt sind, und nun beabsichtigt,
 - a) zum Zeitpunkt des Beitritts die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen;
 - b) die Europäische Menschenrechtskonvention und die Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7 und 11 innerhalb einer Frist zu ratifizieren, die gemäß den Bestimmungen der Entschliebung 1031 (1994) der Versammlung nicht länger als ein Jahr beginnend mit dem Datum des Beitritts sein soll;
 - c) bis zur Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 11 das Recht auf Individualbeschwerde bei der Europäischen Kommission und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes (Artikel 25 und 26 des Übereinkommens) anzuerkennen;

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

- d. das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- e. die Sozialcharta des Europarates im Hinblick auf eine Ratifizierung zu prüfen und seine Politik dahin gehend zu gestalten, daß sie mit dieser Charta und mit den in der Empfehlung 1201 (1993) der Versammlung betr. ein Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Grundsätzen übereinstimmt;
- f. die anderen Übereinkommen des Europarates im Hinblick auf eine Ratifizierung zu prüfen und deren wichtigste Grundsätze anzuwenden – insbesondere in bezug auf die Auslieferung, die Rechtshilfe in Strafsachen, die Überstellung verurteilter Personen und die Geldwäsche, das Aufspüren, die Sicherstellung und Konfiszierung krimineller Güter;
- g. das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten (einschließlich seines Zusatzprotokolls) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- h. sich um eine friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten zu bemühen, wie es allen Mitgliedstaaten des Europarates obliegt;
- i. zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 488 (1993) der Versammlung betr. die Beachtung der zum Zeitpunkt des Beitritts zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die grundlegenden Prinzipien der Organisation beizutragen,

EMPFIEHLT DAHER DEM MINISTERKOMITEE

- i. Lettland einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden;
- ii. Lettland drei Sitze in der Parlamentarischen Versammlung zuzuweisen.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Ministerpräsidenten der Französischen Republik, Edouard Balladur

(Themen: Rolle des Europarates bei der Gestaltung Europas – Beitrag zur Stabilität Europas – Stabilitätspakt – Aufnahme Rußlands in den Europarat und die Lage in Tschetschenien – Entwicklung der Europäischen Union)

Tagesordnungspunkt

Schutz der Rechte nationaler Minderheiten

(Drucksache 7228)

Berichterstatter:

Abg. Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland)

Rudolf Bindig (SPD): – Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der Schutz der Minder-

heitenrechte ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben des Europarates. Der Europarat hat sich deshalb mit Recht immer wieder intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Die Situation in vielen Mitglieds-ländern zeigt uns, daß das Nichtvorhandensein von klaren Regeln über das Verhältnis einer Mehrheit zu einer Minderheit nicht selten zu erheblichen Konflikten führt, ja gar zu Terrorismus, zu Blutvergießen und zu Krieg. Es ist deshalb äußerst dringlich, daß die Rechte von Minderheiten geschützt werden und in geeigneter Form in das System zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Europarates eingebaut werden.

Diese Versammlung hat einen vollen Text erarbeitet für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention und damit gesagt, wie diese Versammlung die Rechte von Minderheiten geregelt und geschützt haben will. Vor allem hat diese Versammlung den Mut gehabt, eine Definition nationaler Minderheiten zu versuchen, indem sie eine nationale Minderheit definiert hat als eine Gruppe von Personen in einem Staat, die im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig und dessen Staatsbürger sind, die langjährige feste und dauerhafte Verbindungen zu diesem Staat aufrechterhalten, besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen, ausreichend repräsentativ sind – obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates – und die schließlich von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten.

Ich glaube, daß ich für den Mehrheitswillen dieser Versammlung spreche, wenn ich sage, daß die Versammlung weiterhin hinter dem Text des Zusatzprotokolls und der Definition der Minderheiten, die wir hier einmal vorgeschlagen haben, steht. Aber Sie wissen, inzwischen ist auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Wien ein anderer Weg eingeschlagen worden, und zwar, daß die Regelung der Minderheitenfrage in der Weise aufgeteilt werden soll, daß einmal eine Rahmenkonvention für die Rechte von Minderheiten entwickelt werden soll, daß zum anderen die kulturellen Rechte in einem Zusatzprotokoll geregelt werden sollen.

Uns liegt die Rahmenkonvention inzwischen vor. Der Wortlaut der Konvention ist leider vage formuliert. Sie legt eine Reihe von nicht präzise definierten Zielen und Grundsätzen fest, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten zwar verpflichten, die jedoch kein für den einzelnen einklagbares Recht darstellen. Ihr Umsetzungsmechanismus ist ineffektiv, und es besteht in der Tat die Gefahr, daß die Überprüfungsverfahren völlig den Regierungen überlassen werden.

Trotzdem – da der Zug nun einmal in diese Richtung abgefahren ist – meinen wir, daß wir die einzelnen Staaten auffordern sollten, diese Rahmenkonvention bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Wir wollen unsere Aufmerksamkeit jetzt darauf richten, wie es möglich ist, noch viele der Vorschläge und Empfehlungen, die wir damals in unser Zusatzprotokoll auf-

genommen hatten, in die neuen Regelungen zu überführen. Für die Rahmenkonvention ist es wichtig, daß es jetzt gelingt, den Überprüfungsmechanismus noch mit einer gewissen Verbindlichkeit zu versehen. Die Überprüfung soll – das ist für derartige Abkommen ungewöhnlich – vom Ministerkomitee selbst vorgenommen werden, aber es soll ein beratendes Gremium geben. Die Zusammensetzung dieses beratenden Gremiums ist nun wichtig. Hier sollten wir darauf achten, daß unabhängige Experten beigezogen werden. Ferner wäre wünschenswert – das wurde heute morgen im Rechtsausschuß noch einmal ausdrücklich gesagt –, wenn in diesem Beratungskomitee Vertreter der nationalen Minderheiten selbst beteiligt werden könnten.

Ich möchte hier noch einen wichtigen Kritikpunkt erwähnen: Der Text der Rahmenkonvention, der vom Ministerkomitee beschlossen worden ist, ist der Versammlung nicht zur vorherigen Meinungsbildung übermittelt worden. Wir sind mit einem Text konfrontiert worden, den wir vorher nicht gesehen haben und folglich auch nicht beraten konnten. Ich finde, dieser Vorgang darf sich bei der weiteren Arbeit nicht wiederholen. Denn das geht an die Grundpfeiler der Rechte dieser Versammlung, nämlich zu Vorhaben von solcher Bedeutung Stellung nehmen zu können.

In das Zusatzprotokoll, das nun in der Diskussion ist, wollen wir noch möglichst viele Rechte aufgenommen haben. Dazu gehört die Definition der nationalen Minderheiten, wie ich sie schon vorgetragen habe. Dazu gehören darüber hinaus im einzelnen: das Recht, die kulturelle Identität zum Ausdruck zu bringen; die Ausübung der Rechte und Freiheiten in bezug auf Angehörige nationaler Minderheiten; Gleichheit vor dem Gesetz; das Recht, die Minderheitensprache zu benutzen; das Recht, Vornamen und Namen in der Minderheitensprache zu benutzen; das Recht, die Minderheitensprache im Umgang mit den Verwaltungsbehörden zu benutzen; das Recht, Ortsbezeichnungen, Straßennamen usw. in der Minderheitensprache zu verfassen; das Recht, die Minderheitensprache zu lernen und in ihr unterrichtet zu werden; das Recht, Schulen, Unterrichts- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten; das Recht, wirksame Rechtsmittel einzulegen; das Recht auf freie und ungehinderte Kontakte zu Bürgern eines anderen Landes.

Wir hoffen, daß das Ministerkomitee diese Rechte in das Zusatzprotokoll über die kulturellen Minderheitenrechte aufnimmt und uns den Text, bevor er endgültig verabschiedet wird, zur Mitberatung zuleitet.

Abschließend ein letzter Problemkreis, den es zu beachten gilt: Es geht um das Zusatzprotokoll über die regionalen und Minderheitensprachen. Dieses Zusatzprotokoll ist bisher erst von zwei Ländern, Norwegen und Finnland, ratifiziert worden. Hier gibt es das Problem, daß es einen langen Katalog von Paragraphen und Subparagraphen gibt, nämlich 90, aus denen jede ratifizierende Vertragspartei 35 auswählen kann, die für die jeweils genannte Minderheit gelten soll. Hier könnte die Situation entstehen, daß ein Land durch die Ratifikation dieses Zusatzproto-

kolls zwar einen guten Eindruck macht, aber die wichtigste Minderheitensprache des Landes außen vor läßt.

Hier machen wir den Vorschlag, zu versuchen, einen Kernbereich von Rechten festzulegen, der für alle Minderheiten- und Regionalsprachen gelten sollte, die ein Land bezeichnet, um eine gewisse Einheitlichkeit in das Verfahren zu bringen.

Alles das, was ich jetzt genannt habe, fordern wir in dem Bericht. Ich bitte um Unterstützung der Empfehlung und der Order. – Danke schön.

Hartmut Koschyk (CDU/CSU): Herr Präsident! Hochgeschätzte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich möchte Herrn Bindig dafür danken, daß er uns diesen Bericht vorgelegt hat. Ich möchte aber auch dem Rechtsausschuß dafür danken, daß er einstimmig ohne Gegenstimme und nur bei Enthaltungen diesen wichtigen Bericht heute morgen angenommen, ihm zugestimmt hat.

Herr Bindig hat in diesem Bericht, wie ich finde, sehr treffend beschrieben, daß diese Parlamentarische Versammlung mit dem Ergebnis an sich unzufrieden sein muß und daß es nicht dem entspricht, was sie durch die wichtige Empfehlung 1201 auf den Weg gebracht hat; es entspricht aber auf der anderen Seite leider dem Willen des Ministerkomitees, wie er bei der Wiener Konferenz auf den Weg gebracht worden ist.

Ich glaube aber, die Arbeit an der Empfehlung 1201 war nicht umsonst, denn diese Parlamentarische Versammlung hat eines geleistet, was es bislang bei der weltweiten Diskussion um den Schutz von Minderheiten nicht gegeben hat, sie hat den Versuch einer Definition gemacht, und ich finde es richtig, daß diese Definition dem Bericht eingegliedert worden ist. Die Parlamentarische Versammlung wird sie heute bekräftigen, und sie hat einen Rechtskatalog genannt. Es muß Forderung der Parlamentarischen Versammlung bleiben, daß bei dem Protokoll über die kulturellen Rechte als Ergänzungsprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention der wichtigste Teil dieses Kataloges der Empfehlung 1201 übernommen wird.

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Diskussion dieses Themas hat durch die Rede des französischen Ministerpräsidenten heute noch eine zusätzliche politische Dimension erfahren, denn Herr Premierminister Balladur hat von der notwendigen Verschränkung der Initiativen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes und des Stabilitätspaktes für Europa als einer Gemeinschaftsinitiative auch zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Herstellung und Schaffung wirklicher Stabilität in Europa gesprochen. Die Parlamentarische Versammlung – insbesondere Sie, sehr verehrter Herr Präsident – sollte das Angebot des Herrn Premierministers als des gegenwärtigen Ratspräsidenten der Europäischen Union aufgreifen, der heute morgen zugesagt hat, daß er den Dialog zwischen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Prä-

sidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, dem Ratspräsidenten und dem Kommissionspräsidenten unter der französischen Präsidentschaft wiederbeleben möchte. Bei diesem Dialog sollte unter Einbeziehung des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung dann auch die operative Umsetzung einer Einbeziehung des Europarates bei der Umsetzung des Stabilitätspaktes vor allem auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes aktiv angegangen werden, damit der Europarat die heute vom Ratspräsidenten der EU gewürdigte führende Rolle bei der Sicherung der Menschenrechte auch bei der Sicherung der Minderheitenrechte als unverzichtbaren integralen Teil des Schutzes der Menschenrechte bewahrt.

Herzlichen Dank.

Rudolf Bindig (SPD): Herr Präsident! Die Debatte hat wieder gezeigt, wie breit das Meinungsspektrum in dieser Frage in dieser Versammlung ist. Die Meinungen reichen von der Position, auf der Empfehlung 1201 (1993) zu beharren, die besagt, daß wir wünschen, daß diese ganze Frage durch ein förmliches Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt wird, bis hin zu den kritischen Anmerkungen, die der französische Kollege gemacht hat. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in dem Bericht – er ist ja vom Rechtsausschuß mit großer Mehrheit angenommen worden – einerseits fordern, daß möglichst viele Rechte des von uns vorgeschlagenen Zusatzprotokolls verwirklicht werden, daß wir andererseits, wenn auch „zähneknirschend“, den Weg akzeptieren, den die Staats- und Regierungschefs eingeschlagen haben.

Ich möchte dem slowakischen Kollegen sagen, daß ich durchaus der Auffassung bin, daß die Rahmenkonvention gegenüber dem Bestehenden ein sehr großer Fortschritt ist, daß es aber gegenüber dem Wünschenswerten sicherlich noch nicht genug ist. Dies kann im Zusatzprotokoll für kulturelle Rechte nachgeholt und erreicht werden.

Das Völkerrecht kennt hier wenig verbindliche Regeln. Deshalb ist es, an diesem Maßstab gemessen, sehr begrüßenswert, daß uns die Rahmenkonvention jetzt vorliegt. Wir hoffen, daß möglichst viele Länder bald dieses Rahmenabkommen unterzeichnen und ratifizieren, damit es bald in Kraft treten kann. Die Hürde für das Inkrafttreten ist nämlich höher als sonst üblich; sie liegt nicht bei fünf, sondern bei zwölf Ratifikationen.

Ich möchte – da wir eine abgewogene Zwischenmeinung formuliert haben – darum bitten, die Empfehlung zu unterstützen. Die Zeit dafür, die Dinge vorzubereiten, war knapp, weil ja bekanntlich dieser Gegenstand in einer dringlichen Debatte auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, was auch die Beratung in den zuständigen Ausschüssen unter Zeitdruck gesetzt hat.

Ich danke allen für die zustimmenden Worte und bitte um Unterstützung der Empfehlung und der Order.

*) Schlußbemerkungen des Berichterstatters

Empfehlung 1255 (1995) *)

betr. den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten

1. Der Schutz der Minderheitenrechte ist gegenwärtig eine der wichtigsten Aufgaben des Europarates. Mit der Verabschiedung der Empfehlungen 1134 (1990), 1177 (1992) und 1201 (1993) zeigte die Versammlung ihr starkes Interesse an diesem Thema. Im letztgenannten Text schlug sie vor, daß das Ministerkomitee ein Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention verabschieden und dabei den Text des Protokollentwurfes, der ein Hauptbestandteil dieser Empfehlung war, als Vorlage nehmen solle.
2. Die Versammlung bestätigt nun die in ihrer Empfehlung 1201 (1993) aufgeführten Grundsätze und das damals vorgeschlagene Zusatzprotokoll, insbesondere die Definition des Ausdrucks „nationale Minderheit“, welcher „eine Gruppe von Personen in einem Staat“ bezeichnen sollte, „die
 - a) im Hoheitsgebiet dieses Staates ansässig und dessen Staatsbürger sind,
 - b) langjährige, feste und dauerhafte Verbindungen zu diesem Staat aufrechterhalten,
 - c) besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen,
 - d) ausreichend repräsentativ sind, obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates,
 - e) von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten.“
3. Die Regierungen kamen dieser Empfehlung jedoch nicht nach. Auf dem Wiener Gipfel am 9. Oktober 1993 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates, das Ministerkomitee zu beauftragen:
 - „möglichst bald ein Rahmenübereinkommen abzufassen, in dem die Grundsätze näher dargelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Dieses Übereinkommen würde auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt;
 - mit dem Entwurf des Protokolls zu beginnen, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren.“
4. In ihrer Empfehlung 1231 (1994) „bedauerte“ die Versammlung „zutiefst“, daß der Gipfel der Emp-

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

fehlung der Versammlung in bezug auf ein Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gefolgt ist.

5. In der Zwischenzeit verfaßte das Ministerkomitee das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das in endgültiger Fassung auf der Ministertagung am 10. November 1994 verabschiedet wurde. Es wurde am 1. Februar 1995 zur Unterzeichnung offengelegt und von 21 Mitgliedstaaten unterzeichnet.
6. Ungeachtet ihrer Vorbehalte hinsichtlich inhaltlicher und rechtlicher Aspekte des Rahmenübereinkommens hofft die Versammlung, daß es bald von einer überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert und eine beträchtliche Zahl europäischer Nichtmitgliedstaaten ihm beitreten wird. Diesbezüglich verweist sie darauf, daß das Übereinkommen von 12 Mitgliedstaaten ratifiziert werden muß, bevor es in Kraft treten kann.
7. Der Wortlaut des Übereinkommens ist wenig aussagekräftig. Es legt eine Reihe von nicht genau definierten Zielen und Grundsätzen fest, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, die aber kein für den einzelnen einklagbares Recht darstellen. Seine Durchführungsverfahren sind unzulänglich, und es besteht in der Tat die Gefahr, daß es völlig den Regierungen überlassen wird, seine Einhaltung zu überprüfen.
8. Ferner ist es von Bedeutung, das Rahmenübereinkommen durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ergänzen, welches vor unabhängigen Rechtsorganen einklagbare, klar definierte Rechte enthält. Diese Organe können, in letzter Instanz, die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein. Aus diesem Grunde hält es die Versammlung für äußerst wichtig, die Arbeit in bezug auf ein „Protokoll, das die Konvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren“ zu beschleunigen.
9. Die in ein solches Protokoll aufzunehmenden Rechte können dem Rahmenübereinkommen und dem von der Versammlung in ihrer Empfehlung 1201 (1993) vorgeschlagenen Entwurf eines Zusatzprotokolls entnommen werden. Eine Liste dieser Rechte ist nachfolgend aufgeführt; sie stellt einen Hauptbestandteil dieser Empfehlung dar.
10. Ein drittes Rechtsinstrument des Europarates bereitet der Versammlung Sorge. Es handelt sich dabei um die 1992 fertiggestellte und zur Unterzeichnung offengelegte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bis jetzt ist sie nur von Finnland und

Norwegen ratifiziert worden. Damit die Charta in Kraft treten kann, sind drei weitere Ratifizierungen erforderlich.

11. Die Versammlung ist nicht nur über die bislang geringe Zahl der Ratifizierungen der Charta besorgt, sondern auch über die Art und Weise, in der die Charta angewendet werden soll. Faktisch gesehen, haben die Vertragsstaaten eine Vielzahl von Rechten zur Auswahl, und sie sollen angeben, auf welche Minderheit oder Minderheiten diese Rechte zutreffen.
12. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. die Mitgliedstaaten aufzufordern, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sobald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - ii. sicherzustellen, daß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens einzusetzende beratende Ausschuß so unabhängig, effektiv und transparent wie möglich ist, indem zum Beispiel
 - ein Ausschuß mit einem Vertreter jedes Vertragsstaates vorgesehen wird;
 - die Wahlen zu diesem Ausschuß entsprechend den Wahlverfahren zur Europäischen Menschenrechtskommission oder zum Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter durchgeführt werden;
 - dem Ausschuß die Möglichkeit gegeben wird, Informationen aus vielen verschiedenen Quellen zu beziehen und auf eigene Initiative zu handeln;
 - der Ausschuß ebenfalls die Möglichkeit hat, mit der Regierung des betroffenen Vertragsstaates einen Dialog aufzunehmen und seine Berichte und Empfehlungen mit der Genehmigung dieser Regierung zu veröffentlichen;
 - iii. diejenigen Mitgliedstaaten, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen noch nicht unterzeichnet haben (20 von 33), und die Mitgliedstaaten, die sie noch nicht ratifiziert haben (alle außer Finnland und Norwegen), aufzufordern, dies sobald wie möglich zu tun;
 - iv. seine Arbeit in bezug auf den Entwurf eines Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das die Konvention „im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren“ zufriedenstellend und schnell abzuschließen;
 - v. der Versammlung diesen Protokollentwurf nach Fertigstellung zur Stellungnahme vorzulegen.

**Bestimmungen der Empfehlung 1201 (1993)*)
über nationale Minderheiten, die in ein Zusatz-
protokoll über kulturelle Rechte aufgenommen
werden könnten**

- 1. Das Recht, die eigene kulturelle Identität zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln**

Artikel 3

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre religiöse, ethnische, sprachliche und/oder kulturelle Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

- 2. Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten in bezug auf Angehörige nationaler Minderheiten**

Artikel 3

2. Angehörige nationaler Minderheiten können ihre Rechte einzeln oder gemeinsam ausüben und genießen.

- 3. Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtdiskriminierung**

Artikel 4

2. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten.

- 4. Das Recht, sich der Minderheitensprache zu bedienen**

Artikel 7

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, sich ihrer Muttersprache privat und in der Öffentlichkeit, sowohl mündlich als auch schriftlich, frei zu bedienen. Dieses Recht gilt auch für die Benutzung ihrer Sprache in Veröffentlichungen sowie im audiovisuellen Bereich.

- 5. Das Recht, die Vornamen und Namen in der Minderheitensprache zu benutzen**

Artikel 7

2. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihren Namen und ihre Vornamen in ihrer Muttersprache zu benutzen, sowie das Recht auf offizielle Anerkennung ihres Namens und ihrer Vornamen.

- 6. Das Recht, die Minderheitensprache im Umgang mit den Verwaltungsbehörden zu benutzen**

Artikel 7

3. In Regionen, in denen sich ein wesentlicher Teil einer nationalen Minderheit niedergelassen hat, haben Angehörige dieser Minderheit

das Recht, im Umgang mit den Verwaltungsbehörden sowie in Verfahren vor Gericht und Rechtsinstanzen ihre Muttersprache zu benutzen.

- 7. Das Recht, Ortsbezeichnungen, Straßennamen usw. in der Minderheitensprache zu bezeichnen**

Artikel 7

4. In Regionen, in denen sich ein wesentlicher Teil einer nationalen Minderheit niedergelassen hat, haben Angehörige dieser Minderheit das Recht, Ortsbezeichnungen, Schilder, Inschriften und entsprechende andere Informationen, die dem Anblick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, in ihrer Sprache zu verfassen. Das Recht der Behörden, die o. g. Information in der oder den offiziellen Landessprachen zu verfassen, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

- 8. Das Recht, die Minderheitensprache zu lernen und in ihr unterrichtet zu werden**

Artikel 8

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Muttersprache zu lernen und an entsprechenden Schulen und staatlichen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, deren Standort die geographische Verteilung der Minderheit berücksichtigt, in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden.

- 9. Das Recht, Schulen, Unterrichts- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten**

Artikel 8

2. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, im Rahmen des staatlichen Rechtssystems ihre eigenen Schulen und Unterrichts- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten.

- 10. Das Recht, wirksame Rechtsmittel einzulegen**

Artikel 9

Im Falle einer Verletzung der durch dieses Protokoll geschützten Rechte haben Angehörige nationaler Minderheiten oder Organisationen, die nationale Minderheiten vertreten, das Recht, vor einer staatlichen Instanz ein wirksames Rechtsmittel einzulegen.

- 11. Das Recht auf freie und ungehinderte Kontakte zu Bürgern eines anderen Landes**

Artikel 10

Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, unter Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates freie und ungehinderte Kontakte zu Bürgern eines anderen Landes zu unterhalten, mit denen sie ethnische, religiöse oder sprachliche Besonderheiten oder eine gemeinsame kulturelle Identität teilen.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung vom 1. Februar 1993

12. Beziehung zur innerstaatlichen Gesetzgebung und anderen internationalen Übereinkünften**Artikel 12**

1. Die Bestimmungen dieses Protokolls dürfen nicht als Begrenzung oder Einschränkung eines Individualrechts von Angehörigen einer nationalen Minderheit oder eines Kollektivrechts einer nationalen Minderheit ausgelegt werden, das in den Gesetzen des Vertragsstaates oder in einem von ihm unterzeichneten internationalen Übereinkommen verankert ist.
2. Maßnahmen, deren alleiniger Zweck darin besteht, nationale Minderheiten zu schützen, eine ihnen angemessene Entwicklung zu fördern, ihnen gleiche Rechte und gleiche Behandlung wie der übrigen Bevölkerung in administrativen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Bereichen zu garantieren, sind nicht als Diskriminierung zu betrachten.

Richtlinie 501 (1995) *)

betr. den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1255 (1995) und auf ihre früheren Texte in bezug auf den Schutz nationaler Minderheiten. Der Schutz dieser Minderheiten und ihrer Rechte ist gegenwärtig eine der wichtigsten Aufgaben des Europarates.
2. Daher weist die Versammlung ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte an:
 - i. die Folgemaßnahmen zur Empfehlung 1255 (1995) zu überprüfen;
 - ii. die Ratifizierung und Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (1994) und der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) aufmerksam zu verfolgen;
 - iii. sicherzustellen, daß der vom Ministerkomitee gemäß Artikel 26 des Rahmenübereinkommens einzusetzende beratende Ausschuß so unabhängig, effektiv und transparent wie möglich ist;
 - iv. weitere Studien darüber durchzuführen, wie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen am wirksamsten umgesetzt werden kann;
 - v. aufmerksam die vom Ministerkomitee durchgeführte Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu verfolgen, das die Europäische Menschenrechtskonvention „im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere Angehörigen nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren.“

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

3. Ferner, und unter Hinweis auf ihre Richtlinien 474 (1992) und 484 (1993), weist die Versammlung ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte an, seine Arbeit über Minderheiten gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Ausschüssen insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines Vermittlungsinstruments fortzuführen.

Tagesordnungspunkt**Die Regionen im Europarat und die Einrichtung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**

(Drucksache 7220)

Berichtersteller:

Abg. Carlos Pinto (Portugal)

(Themen: Teilnahme von Vertretern der Regionen an Fachministerkonferenzen – Entwurf eines Übereinkommens über interterritoriale Zusammenarbeit – personelle und finanzielle Mittel – Zusammensetzung des Kongresses – Kontakte zwischen Parlamentarischer Versammlung und Kongreß)

Empfehlung 1256 (1995) *)

betr. die Regionen im Europarat und die Einrichtung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas

1. Die Versammlung verweist auf ihre insbesondere in ihrer Empfehlung 1021 (1985) betr. die Stärkung der regionalen Präsenz innerhalb der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (CLRAE) zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für eine bedeutendere Rolle der Regionen im Europarat und bekundet erneut diese Unterstützung.
2. Sie verweist ebenfalls auf die in ihren Stellungnahmen zu den von der CLRAE verabschiedeten Texten wiederholt dargelegten Standpunkte, insbesondere in bezug auf eine verstärkte Beteiligung der Regionen an nationalen Delegationen bei der Ständigen Konferenz.
3. Die auf Initiative der CLRAE vom 3. bis 5. Juni 1993 in Genf veranstaltete Konferenz über „Regionalisierung in Europa: Bilanz und Perspektiven“ untersuchte die Fortschritte hinsichtlich der Regionalisierung in den europäischen Ländern und der Beteiligung der Regionen an europäischen Organisationen und erkannte an, daß die Regionen heutzutage eine bedeutende politische Rolle spielen.
4. In der auf der Wiener Gipfelkonferenz vom 9. Oktober 1993 verabschiedeten Erklärung forderten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates die Organisation nachdrücklich auf, ihre Arbeit im Bereich der grenzüber-

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

schreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Stellen auf nichtbenachbarte Regionen zu erstrecken.

5. Die Versammlung ist ebenfalls der Auffassung, daß der Bereich der Gemeinden und Regionen so komplex und bedeutend ist, daß er einem besonderen Ausschuß übertragen werden sollte.
6. Die Versammlung ist ebenfalls der Auffassung, daß der Bereich der Gemeinden und Regionen so komplex und bedeutend ist, daß er einem besonderen Ausschuß übertragen werden sollte;
7. Sie stellt ferner fest, daß die Regionen keine Möglichkeit haben, einen Beitrag zu den intergouvernementalen Aktivitäten zu leisten, obwohl sie in Form von alleiniger oder geteilter Zuständigkeit auf innerstaatlicher Ebene wichtige und wachsende Befugnisse haben.
8. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. Maßnahmen zu ergreifen, um den Regionen im Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit eine Beteiligung zu ermöglichen und sich bei den Regierungen dafür einzusetzen, daß:
 - a) Vertreter der Regionen, soweit diese Regionen über Befugnisse in den betreffenden Bereichen verfügen, zusammen mit Regierungsvertretern an den Fachministerkonferenzen teilnehmen;
 - b) sich Vertreter der Regionen an der Arbeit der intergouvernementalen Ausschüsse des Europarats beteiligen, wiederum soweit diese Regionen über die entsprechenden Befugnisse verfügen;
 - ii. sobald wie möglich den von der CLRAE in ihrer Entschließung 248 (1993) vorgeschlagenen und von der Versammlung in ihrer Stellungnahme Nr. 173 (1993) unterstützten Entwurf eines Übereinkommens über interterritoriale Zusammenarbeit zu verabschieden;
 - iii. den Lenkungsausschuß für Regional- und Gemeindefragen (CDLR) anzuweisen, seine auf die Schaffung regionaler Körperschaften in nicht-regionalisierten Ländern ausgerichteten Aktivitäten zu verwirklichen bzw. weiter auszubauen;
 - iv. den Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas entsprechend seiner neuen Stellung, seiner neuen Zweikammerstruktur und seiner neuen Aufgaben mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.

Entschließung 1053 (1995) *)

**betr. die Regionen im Europarat
und die Einrichtung des Kongresses der
Gemeinden und Regionen Europas**

1. Die Versammlung hat mit Interesse die Einrichtung des Kongresses der Gemeinden und Regionen

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

Europas (CLRAE) und die Veranstaltung seiner ersten Sitzung (31. Mai bis 3. Juni 1994) verfolgt; sie stellt jedoch fest, daß trotz der Schaffung einer Kammer der Regionen weitere Fortschritte in bezug auf eine Beteiligung der Regionen erforderlich sind.

2. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer wirksamen Arbeitsweise des Kongresses angesichts seiner neuen vertraglich geregelten Rolle, seiner umfassenderen Legitimierung und dem noch repräsentativeren Charakter sicherzustellen, verweist die Versammlung auf einige ihrer früheren Vorschläge in bezug auf u. a. die Zusammensetzung der nationalen Delegationen des CLRAE und seiner Finanzierung.
3. Daher fordert die Versammlung den CLRAE auf:
 - i. Reformen bezüglich der Zusammensetzung seiner Kammer der Regionen ins Auge zu fassen, um sicherzustellen, daß dort nur Regionen vertreten sein können. Zu diesem Zweck sollte der in der ersten Übergangsbestimmung der Charta festgelegte Zeitraum auf drei Jahre reduziert werden und eine ständige, mit gesetzgebenden Befugnissen ausgestattete Arbeitsgruppe für Regionen ab der nächsten Tagung der Konferenz eingerichtet werden;
 - ii. die Veranstaltung einer zusätzlichen Jahrestagung der beiden Kammern außerhalb der Plenartagungen vorzusehen, wobei gegebenenfalls auf eine Finanzierung durch die Vertreter des Kongresses zurückgegriffen werden sollte;
 - iii. eine strenge Überprüfung
 - a) der Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter hinsichtlich der Erfordernisse in bezug auf die Mandate oder die Zusammensetzung der Delegationen sowie hinsichtlich der von der Charta, der Geschäftsordnung oder vom Kongreß selbst festgesetzten Zeiträume,
 - b) der offiziellen Verfahren in bezug auf die vom Ministerkomitee vorläufig genehmigten nationalen Delegationen vorzunehmen;
 - iv. Artikel 2 der Charta sobald wie möglich dahingehend zu ändern, daß ausschließlich Vertreter mit einem gewählten Mandat Mitglieder des Kongresses werden können;
 - v. auf der nächsten Sitzung die erneute Überprüfung der vierten Übergangsbestimmung der Charta mit Hinblick darauf in die Wege zu leiten, daß die Vertreter ihre im Rahmen ihrer Teilnahme entstehenden Kosten, die zur Zeit aus dem Haushalt des Europarates bezahlt werden, selber tragen;
 - vi. die Einrichtung eines ständigen Ausschusses für jede der beiden Kammern zu planen, die Zahl der Arbeitsgruppen zu begrenzen und, falls erforderlich, einen Rückgriff auf Fachausschüsse ins Auge zu fassen.

4. In bezug auf die auf der ersten Sitzung des CLRAE verabschiedeten Texte verweist die Versammlung auf die Empfehlung 6 (1994) und die Entschließung 8 (1994) betr. die Konferenz über „Regionalisierung in Europa: Bilanz und Perspektiven“; sie unterstützt die Vorschläge hinsichtlich des Entwurfes einer „Europäischen Charta regionaler Autonomie“ und der Förderung der Regionalisierung im größeren europäischen Raum und sieht mit Freude einer Umsetzung der Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem CLRAE entgegen.

5. In bezug auf die Empfehlung 7 (1994) und die Entschließung 9 (1994) betr. Regional-/Raumplanungsperspektiven im neuen Europa teilt die Versammlung die Position des CLRAE; sie ist der Auffassung, daß der Europarat in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen muß, und sie wird selbst einen Bericht zu diesem Thema ausarbeiten, in dem sie ihre eigenen Vorschläge darlegen wird.

Richtlinie 502 (1995) *)

**betr. die Regionen im Europarat
und die Einrichtung des Kongresses
der Gemeinden und Regionen Europas**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1256 (1995) und ihre Entschließung 1053 (1995) betr. die Regionen im Europarat und die Einrichtung eines Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (CLRAE).
2. Sie verweist auf ihren Beschluß bezüglich der Weiterverfolgung der Sitzungen und Texte des CLRAE durch den Ausschuß für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen weiterverfolgt.
3. Sie weist ihren Ausschuß für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen an, insbesondere die Entwicklung der Beteiligung der Regionen an den Aktivitäten des Europarates zu beobachten und zu diesem Zweck
 - i. regelmäßige Treffen mit dem Präsidenten des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas und den Präsidenten der Kammer der Regionen und Kammer der Gemeinden dieses Kongresses zu veranstalten;
 - ii. mit den Präsidenten der regionalen Parlamente und den Präsidenten der mit gesetzgebenden Befugnissen ausgestatteten Regionen einen Meinungsaustausch zu organisieren;
 - iii. weiterhin interregionale Teilkonferenzen (Grenzregionen, Regionen des Mittelmeerraums etc.) zu veranstalten und dies gegebenenfalls in Verbindung mit dem CLRAE zu tun.

*) Beschluß der Versammlung vom 31. Januar 1995

Tagesordnungspunkt

Eine umfassende und integrierte europäische Naturschutzpolitik

(Drucksache 7217)

Berichterstatter:

Nationalrätin Ilona Graenitz (Österreich)

(Themen: integrierte europäische Umweltpolitik – Schutz natürlicher Ressourcen außerhalb der Schutzgebiete – Rolle der Nichtregierungsorganisationen – Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas – fortschreitende Umweltschäden – Gefahren für künftige Generationen – „Versöhnung“ von Mensch und Natur)

in verbundener Debatte mit

Tagesordnungspunkt

Ein Aktionsprogramm für die Berücksichtigung der Umwelterziehung bei der Lehrerausbildung

(Drucksache 7189)

Berichterstatter:

Abg. Mirja Ryyänen (Finnland)

(Themen: Verantwortungsbewußtsein für Lebensbedingungen künftiger Generationen – Strategien zur Überwindung der politischen, administrativen und institutionellen Schwierigkeiten – Netzwerke von Umweltpädagogen in Europa – Einbeziehung jeder Art von pädagogischen Ausbildungseinrichtungen – Koordinierung der unterschiedlichen Programme)

Richtlinie 504 (1995) *)

**betr. eine umfassende und integrierte europäische Naturschutzpolitik
Europäisches Naturschutzjahr 1995**

1. 1970 rief der Europarat das Europäische Naturschutzjahr ins Leben. Die Kampagne, die ein großer Erfolg war, führte den Menschen die Bedeutung und die Notwendigkeit des Schutzes unserer Umwelt vor Augen.
2. Dies war der Beginn eines abgestimmten Vorgehens im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Fragen des Naturschutzes und ganz besonders der Einrichtung von Schutzgebieten.
3. 25 Jahre später ist jedoch einzuräumen, daß schwerwiegende Umweltschäden verursacht wurden und daß das Überleben des Ökosystems unseres Planeten wirklich gefährdet ist.
4. Daher ist es unerläßlich, umfassende und wirksame Sofortstrategien auszuarbeiten zum Schutze unserer Umwelt, nicht nur für die Schutzgebiete, sondern auch für jene Bereiche, wo menschliche Aktivitäten die Ressourcen, von denen unser Überleben abhängt, verschmutzen und gefährden.

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

5. Zunächst zeigte der Brundtland-Bericht und später die Konferenz von Rio, daß Entwicklung nur dann geplant, akzeptiert und gefördert werden kann, wenn sie nicht die natürlichen d. h. lebenswichtigen Ressourcen und daher das Leben zukünftiger Generationen gefährdet.
6. Wir müssen daher unsere Anstrengungen auf jene Bereiche richten, in denen unsere Gesellschaft produktive oder andere Aktivitäten verfolgt und müssen Mensch und Natur so aufeinander abstimmen, daß beide gemeinsam in Harmonie leben können.
7. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen sah sich der Europarat gehalten, Maßnahmen zur Förderung dieses Vorgehens im Hinblick auf eine Politik der Erhaltung zu ergreifen, und das Europäische Naturschutzjahr kann in der jetzt geplanten Form einen wertvollen Beitrag zu den gemeinsamen zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen leisten.
8. Die Versammlung ist überzeugt, daß angesichts der Themen, die von den Teilnehmerstaaten entsprechend ihren eigenen unterschiedlichen Ausgangslagen und den Partnern – den Entscheidungsträgern, der bürgerlichen Gesellschaft, Wirtschaftsunternehmen, NGO's usw. – gewählt wurden, das Europäische Naturschutzjahr alle Chancen hat, die ihm gesetzten Ziele zu erreichen.
9. Die Versammlung ist sich jedoch voll und ganz bewußt, daß dieser Aufruf für ein wirkliches Eintreten durch alle betroffenen Gruppen, die ein gemeinsamer Wille vereint, erfolgreich sein wird.
10. Die Versammlung beschließt daher:
 - i. die im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1995 veranstalteten Aktivitäten sorgfältig zu überwachen und, soweit angemessen, sich daran zu beteiligen;
 - ii. ihren eigenen Beitrag zu leisten durch die Veranstaltung eines Kolloquiums über die Rolle der NGOs bei der Durchführung von Umweltpolitiken;
 - iii. dabei mitzuhelfen, die Beteiligung der mittel- und osteuropäischen Staaten an der Kampagne zu erleichtern;
 - iv. eine umfassende Beurteilung der Ergebnisse des Europäischen Naturschutzjahres zu Beginn des Jahres 1996 auf der Grundlage eines von dem zuständigen Ausschuß erarbeiteten Berichts vorzulegen.

Empfehlung 1258 (1995) *)
 betr. ein Aktionsprogramm für die
 Berücksichtigung der Umwelterziehung
 bei der Lehrerbildung

1. In Europa hat sich ein in großem Maße vom wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt abhängiger Lebensstil entwickelt, der nun die

Grenzen seiner Umweltverträglichkeit erreicht hat. Es wird bezweifelt, ob eine weitere und unkontrollierte Entwicklung durchführbar und vernünftig ist. Gleichzeitig ist der europäische Lebensstil für viele ein erstrebenswertes Modell der Entwicklung. Europa muß sich seiner Verantwortung bewußt werden und wirtschaftliche Verfahrensweisen, Lebensstile und Infrastrukturen schaffen, die im Einklang mit den Erfordernissen eines wohlüberlegten Umweltmanagements stehen.

2. Sehr ernste Umweltgefahren bedrohen die Zukunft Europas und der Welt. Die Lehrerbildung muß Themen wie Klimaänderung und grenzüberschreitende Abfallbeseitigung, mechanische Bodenbearbeitung, Übersäuerung und Verseuchung des Bodens, der Meere und des Trinkwassers sowie die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten beinhalten.
3. Der Mensch schafft die Umweltprobleme, und der Mensch kann sie wieder korrigieren. Umwelterziehung ist der Schlüssel zu einer besseren Beziehung zur Natur und Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Lehrerbildung ihrerseits ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Einleitung der Umwelterziehung.
4. Jedes Kind hat als möglicher Handlungsträger im Hinblick auf die Verbesserung unserer gesamten Umwelt ein Recht auf einen positiv gestalteten Unterricht. Zu häufig beschränkt sich die Umwelterziehung auf die Darstellung eines Szenarios unlösbarer und unvermeidbarer Bedrohungen.
5. Es ist unerlässlich, das Bewußtsein und die Erziehung der Kinder im Rahmen eines von der ganzen Gesellschaft getragenen Ansatzes in bezug auf die Lösung dieser Probleme zu fördern, wozu neben der individuellen Verantwortung auch die Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung für den Zustand der Umwelt erforderlich ist.
6. Weiterhin muß die Umwelterziehung so neu konzipiert und strukturiert werden, daß sie die erzieherische Vermittlung von Werten und moralischer Verantwortung beinhaltet, durch die jene verbreiteten Denk- und Verhaltensmuster in Frage gestellt werden, die unter dem Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Betrachtung die Natur lediglich als eine Rohstoffquelle sehen, die für den Sofortverbrauch ausgebeutet werden kann.
7. Das Konzept der Umwelterziehung hat sich vom Umweltschutz auf den Schutz des historischen und kulturellen Erbes ausgedehnt und umfaßt nun Begriffe wie die des umweltpolitisch aktiven Bürgers und der nachhaltigen Entwicklung. Diese Entwicklung muß bei der Lehrerbildung berücksichtigt werden.
8. In Anbetracht der in diesem Bereich bereits gewonnenen Erfahrung ist es zudem von grundlegender Bedeutung, den zuständigen Personen

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

nicht nur das für die Umsetzung der Umweltbildungsprojekte erforderliche Wissen und die dementsprechenden Fachkenntnisse anzubieten, sondern auch ihre Aufmerksamkeit auf die Schwierigkeiten zu lenken, denen sie bei der Durchführung solcher Projekte begegnen können, um es ihnen zu ermöglichen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zu bewältigen.

9. Die besten Umwelterziehungsprogramme basieren auf einem vorausschauenden Konzept und einer praktischen Anwendung unter Beteiligung aller. Einfallsreiche und innovative Techniken sowie pädagogische Methoden müssen entwickelt und ausgebaut werden. Der Alltag in den Ausbildungseinrichtungen für Lehrer kann so geändert werden, daß verstärkt ökologische Aspekte hervorgehoben und somit günstige Voraussetzungen für pädagogische Veränderungen geschaffen werden.
10. Die Bedeutung der Umwelterziehung und der Lehrerbildung in diesem Bereich wurde auf internationalen Konferenzen, von der ersten Konferenz in Tiflis (Georgien) im Jahr 1977 bis zu dem von den Nordischen Bildungsministern im Jahr 1993 verabschiedeten neuen Aktionsplan über eine Zusammenarbeit der nordischen Schulen, regelmäßig anerkannt. Zu den diesbezüglichen Texten des Europarates zählen die Entschließung (71) 14 und die Empfehlung Nr. R (91) 8 des Ministerkomitees sowie die Empfehlung 937 (1982) der Parlamentarischen Versammlung. Die in diesen Texten enthaltenen Vorschläge sind jedoch bei weitem noch nicht in die Praxis umgesetzt worden.
11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, ein Aktionsprogramm zur Umwelterziehung bei der Lehrerbildung in die Wege zu leiten.
12. Die Hauptziele dieses Aktionsprogramms sollten darin bestehen:
 - i. mehr über die Möglichkeiten der Umwelterziehung im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu erfahren;
 - ii. Beispiele von erfolgreichen Programmen der Umwelterziehung zusammenzutragen, die, ausgehend von der Lehrerbildung, umgesetzt werden konnten;
 - iii. das Bewußtsein für die gemeinsame Verantwortung der Gesellschaft zu fördern, bei der alle Bürger im Rahmen eines gemeinschaftlichen Ansatzes in Bezug auf den Umweltschutz unterschiedliche, aber bestimmte Rollen zu spielen haben, und den Zielgruppen die Anwendung und Nutzung der erworbenen Fachkenntnisse zu vermitteln;
 - iv. dank einer entsprechenden Lehrerbildung konkrete Strategien mit dem Ziel zu entwickeln, Schwierigkeiten bei der wirksamen Durchführung der Umwelterziehung zu überwinden; und zu diesem Zweck die Lehrer dahingehend auszubilden, daß sie die politischen, administrativen und institu-

tionellen Schwierigkeiten, die oftmals die Wirksamkeit selbst der besten Projekte beeinträchtigen, erkennen, sich mit ihnen auseinandersetzen und sie bewältigen.

- iv. Richtlinien im Hinblick darauf aufzustellen, wie der Umweltaspekt in die allgemeine Lehrerbildung miteinbezogen werden kann;
- v. die praktische Anwendung (Programme, Kurse, Module, Scheine, Projektwochen) der von den Teilnehmern des Aktionsprogramms angeregten Grundsätze zu planen, zu testen und zu verbreiten;
- vi. Netzwerke von Umweltpädagogen in Europa einzurichten und zu verstärken;
13. Das Aktionsprogramm sollte anstreben, vielversprechende Entwicklungen in der pädagogischen Praxis, bei den Lehrplänen und der Lehrerbildung aufzuzeigen.
14. Ebenfalls sollte es jede Art von pädagogischen Ausbildungseinrichtungen dazu anregen, ihre Bemühungen um die Förderung der Umwelterziehung zu verstärken. Das Lehrpersonal in den Kindergärten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen, an den Fachoberschulen oder den Instituten der Erwachsenenbildung sollte ermutigt werden, die Umwelterziehung in die Ausbildungsprogramme für Lehrer aufzunehmen und sie qualitativ zu verbessern.
15. Die Ausbildungseinrichtungen für Lehrer sollten ebenfalls aufgefordert werden, gezielte Programmeinheiten zu diesem Aktionsprogramm vorzulegen. Sie sollten den Europarat über die von ihnen erfolgreich durchgeführten Umwelterziehungsprogramme informieren.
16. Es ist ebenfalls von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen von der Europäischen Union, der OECD, der UNESCO, dem Nordischen Ministerrat und dem Baltischen Ministerrat sowie den Nichtregierungsorganisationen (wie dem Welt-Natur-Fond oder der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) durchgeführten Programme zu koordinieren und sicherzustellen, daß das zwar vorrangig auf die mittel- und osteuropäischen Länder ausgerichtete Aktionsprogramm sich sowohl in diesen Aktivitätsbereich wie auch in den Beitrag des Europarates zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 einfügt.

Richtlinie 505 (1995) *)

**betr. ein Aktionsprogramm für die
Berücksichtigung der Umwelterziehung
bei der Lehrerbildung**

1. Im Hinblick auf ihre Empfehlung 1258 (1995) betr. ein Aktionsprogramm für die Berücksichtigung der Umwelterziehung bei der Lehrerbildung

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

2. fordert die Versammlung ihren Ausschuß für Kultur und Erziehung auf,
- i. die Umsetzung des Aktionsprogramms zu überwachen und ihr Ende 1996 Bericht zu erstatten;
 - ii. sich an den in diesem Bereich vom Europarat durchgeführten Aktivitäten zu beteiligen, um eine vollständige Nutzung der im Rahmen des Aktionsprogramms gewonnenen Erfahrungen sicherzustellen.

Mittwoch, 1. Februar 1995

Tagesordnungspunkt

Die Aktivitäten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)

(Drucksache 7199)

Berichtersteller:

Abg. Andrzej Malinowski (Polen)

in verbundener Debatte mit

Tagesordnungspunkt

Ansprache des geschäftsführenden Sekretärs der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Yves Berthelot

(Themen: unabhängige wirtschaftliche Analyse des Umwandlungsprozesses in Mittel- und Osteuropa durch ECE – Verbesserung der Koordinierung der Hilfen für Mittel- und Osteuropa – Treuhandfonds der ECE – Programm zur technischen Zusammenarbeit – Beitritt des Europarates zu Konventionen und Abkommen der ECE – Parlamentarische Versammlung als parlamentarisches Forum der ECE)

Entschließung 1052 (1995) *)

betr. die Aktivitäten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

1. Seit ihrer Gründung im Jahre 1947 und während des gesamten Kalten Krieges war die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) das wichtigste Forum der Ost-West Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich und verwandten Sektoren. Auch heute noch ist sie das einzige ständige intergouvernementale Forum der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, das alle Staaten Europas, Kanada, die Vereinigten Staaten und Israel sowie die zentralasiatischen Republiken der ehemaligen Sowjetunion umfaßt. Seit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Mittel- und Osteuropa hat die Organisation ihr Mandat von Grund auf überprüft, welches heute neben den vorrangigen sektoriellen Aktivitäten in erster Linie darin besteht, den Prozeß der wirtschaftlichen Erneuerung in der Region zu unterstützen und den im Übergang

befindlichen Volkswirtschaften bei ihrer Integration in das Wirtschaftsgeschehen in Europa und in der Welt zu helfen.

2. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung die sich gegenseitig ergänzenden Anstrengungen des Europarates und der ECE zur Kenntnis mit dem Ziel, die Demokratie und die Entwicklung in den im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in Mittel- und Osteuropa zu fördern.
3. Sie begrüßt ebenfalls die Übereinstimmung von Interessen und die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit zwischen ihrem Ausschuß für Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen und der ECE, die in der Regel bei allen Veranstaltungen des Ausschusses vertreten ist.
4. Die Versammlung unterstreicht, welche Bedeutung der normensetzenden Arbeit der ECE in umweltpolitischen Bereich zukommt und begrüßt es, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der ECE – die sich der Notwendigkeit bewußt sind, daß die Anwendung der ausgearbeiteten Instrumente Priorität einzuräumen ist, damit sie nicht auf eine bloße Demonstration des guten Willens der Unterzeichnerstaaten beschränkt werden – Maßnahmen ergriffen haben, um im Rahmen der Organisation einen Mechanismus zu schaffen, der es ermöglicht, die Anwendung der Umweltübereinkommen besser zu verfolgen und zu überwachen.
5. Angesichts der zunehmenden Zahl von Mitgliedern im Europarat, seiner besonderen Beziehungen zu Staaten, deren Parlamente den besonderen Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung besitzen und seiner langjährigen Zusammenarbeit mit der ECE, beschließt die Versammlung, ihre Beziehungen zu der Organisation zu verstärken, insbesondere indem sie sich als parlamentarisches Forum der ECE für regelmäßige Debatten über ihre Aktivitäten zur Verfügung stellt auf der Grundlage von Berichten, die vom Ausschuß für Wirtschaft und Entwicklung der Versammlung ausgearbeitet werden.
6. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa auf:
 - i. die Kapazitäten der ECE zu verstärken, um eine wirtschaftliche Analyse des Umwandlungsprozesses in den im Übergang befindlichen Staaten vorzunehmen und dabei dafür Sorge zu tragen, daß eine unabhängige und höchst professionelle Beurteilung der Lage in diesen Ländern vorgelegt wird und auch zu berücksichtigen, daß dieser Analyse große Bedeutung von Politikern, anderen internationalen Organisationen und Fachinstitutionen beigemessen werden wird. Diese Arbeit beinhaltet auch Meinungsäußerungen und Stellungnahmen, die die derzeitige Debatte in den im Übergang befindlichen Ländern fördern und den von den nationalen Politikern in den jeweiligen Staaten angewandten Prozeß zur Durchführung von Reformen, die generell für die Re-

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

gion insgesamt befürwortet werden, erleichtern;

- ii. die ECE in die Lage zu versetzen, ihr Regelwerk, das zur Festlegung von internationalen Normen und Standards, zur Ausarbeitung internationaler rechtsverbindlicher Instrumente, Verabschiedung regionaler Strategien und Ausarbeitung kohärenter internationaler Infrastrukturnetze führen soll, weiter auszubauen. Diese Arbeit ist heute genauso nützlich wie in der Vergangenheit, als sie manchmal das einzige Hilfsmittel für eine Zusammenarbeit zwischen Staaten war, die keine Möglichkeit hatten, die Spaltung zwischen Ost und West auf politischer Ebene zu überwinden;
- iii. die ECE in die Lage zu versetzen, ihr Programm der technischen Zusammenarbeit fortzusetzen und auszubauen – insbesondere ihre Workshops, Seminare und regionalen Beratungsdienste –, die sich als sehr wichtig für die im Übergang befindlichen Länder erwiesen haben;
- iv. die Bedeutung der Arbeit der ECE anzuerkennen, einschließlich ihres Beitrags zu weltweiten Programmen und im Hinblick auf Entwicklungsländer in anderen Regionen und insbesondere zu Programmen, die von unmittelbarem Interesse für den Übergangsprozeß in Mittel- und Osteuropa sind, jedoch jede Überschneidung von Arbeiten mit anderen internationalen Organisationen zu vermeiden und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verbessern;
- v. der Organisation die Möglichkeit zu geben, bei ihrer zukünftigen Arbeit der sozialen Dimension des Übergangsprozesses in Mittel- und Osteuropa verstärkte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

7. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates und die Europäische Union auf:

- i. soweit dies noch nicht geschehen ist, den Konventionen und Abkommen der ECE im Bereich Verkehr und Umwelt beizutreten;
- ii. den Marktzugang für Exporte aus den neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa einschließlich für landwirtschaftliche und andere „sensitive“ Produkte zu verbessern. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung Vorschläge mit dem Ziel, einen europäischen multilateralen Handelsrahmen zu schaffen unter Wahrung der Prinzipien der zukünftigen Welthandelsorganisation;
- iii. die Koordination ihrer konzeptionellen und materiellen Hilfe für die Staaten Mittel- und Osteuropas wesentlich zu verbessern. In diesem Zusammenhang unterstützt die Versammlung uneingeschränkt die Anstrengungen der ECE im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der Auslandshilfe

zwischen den Gebern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften und ihrer Kapazität, Hilfe in Anspruch zu nehmen und empfiehlt, daß der ECE die Aufgabe übertragen wird, die derzeitigen Hilfsanstrengungen zu registrieren, damit sie transparenter gestaltet werden können;

- iv. den Treuhandfonds der ECE für die Unterstützung der im Übergang befindlichen Länder (TFACT) finanziell zu unterstützen und damit eine Fortführung und, soweit erforderlich, eine Ausweitung des unter der Schirmherrschaft der ECE durchgeführten Programms der Workshops, Seminare und anderer Aktivitäten in bezug auf Übergangsprobleme zu ermöglichen;
- v. mit den einschlägigen Gremien der ECE eng zusammenzuarbeiten und sich umfassend an der Ausarbeitung von Maßnahmen und Verfahren zu beteiligen, die den internationalen Handel erleichtern sollen;

8. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1036 (1994) über den Fortschritt der Wirtschaftsreformen in Mittel- und Osteuropa und bekräftigt erneut, daß es notwendig ist, daß alle europäischen Staaten ihre Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich verstärken und schlägt vor, daß der Europarat und die ECE zu diesem Zweck neue Initiativen ergreifen, insbesondere mit Hilfe gemeinsamer Projekte.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Portugiesischen Republik, Mario Soares

(Themen: der Wandel Portugals von einer Diktatur zu einem demokratischen Staat – vergleichbare Schwierigkeiten in Mittel- und Osteuropa – einzigartige Rolle des Europarates und seine Erweiterung – Mechanismus zur Kontrolle demokratischer Institutionen – politische Rolle der Europäischen Union – institutionelle Reform, Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union)

Tagesordnungspunkt

Die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten des Europarates

(Drucksache 7215)

Berichtersteller:

Abg. Hans Göran Franck (Schweden)

(Themen: Überprüfung der Strafbarkeit bestimmter Vergehen – Forderung von Ersatzstrafen – Ergänzung der „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ durch einen Katalog der Häftlingsrechte – Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu den Häftlingsrechten – Strukturen und finanzielle Mittel des europäischen Antifolterausschusses – besondere Situation in post-kommunistischen Ländern)

Empfehlung 1257 (1995) *)
 betr. die Haftbedingungen
 in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. In den letzten Jahren ist die Zahl der Häftlinge in Europa und Nordamerika stark angestiegen. Dieser auf soziologische, wirtschaftliche, rechtliche und andere Ursachen zurückzuführende Anstieg ist schwerwiegend und gibt Anlaß zu großer Sorge.
2. Der deutliche Anstieg der Zahl der Häftlinge ist nicht nur auf steigende Kriminalität zurückzuführen – insbesondere zunehmende Gewalt und Drogenkriminalität – und der hieraus folgenden steigenden Zahl von Verurteilungen, sondern ebenfalls auf ein erweitertes Strafmaß und die von den Gerichten verhängten längeren Freiheitsstrafen.
3. Viele Haftanstalten in Europa sind daher heutzutage stark überfüllt. Die Situation in einigen postkommunistischen Ländern ist erschreckend, jedoch gibt die Verschlechterung der Lage in vielen westeuropäischen Haftanstalten ebenfalls Anlaß zu großer Sorge.
4. Die Überfüllung ist eine der Hauptursachen für die derzeitige Verschlechterung der Haftbedingungen.
5. Aufgrund dieser Überfüllung wird es immer schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich, bestimmten und gefährdeten Häftlingsgruppen, wie jugendlichen Straftätern, geistesgestörten Häftlingen und Ausländern, besondere Aufmerksamkeit und gezielte Behandlung zukommen zu lassen. Überfüllung bedeutet auch, daß man sich weniger mit einzelnen Häftlingen befassen kann, wodurch sich für diese das Risiko eines Rückfalls nach der Entlassung erhöht.
6. Es gibt triftige Gründe dafür, in geringerem Maße auf die Anwendung von Freiheitsstrafen zurückzugreifen, indem zum Beispiel gezielt Maßnahmen zur Förderung von Ersatzstrafen und zur Reduzierung des Strafmaßes angewandt werden.
7. In der Empfehlung R (80) 11 des Ministerkomitees und der jüngsten Empfehlung 1245 (1994) der Versammlung haben sich diese Gremien mit dem Gewahrsam bzw. der Untersuchungshaft befaßt, jedoch konzentrieren sich beide Texte mehr auf die Frage, ob und wann Untersuchungshaft gerechtfertigt ist und weniger auf die Art und Weise ihrer Anwendung.
8. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die vom Europarat aufgestellten „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ uneingeschränkt auf Untersuchungsgefangene angewandt werden sollten.
9. Die Versammlung erkennt die ausgezeichnete Arbeit des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und die

sehr nützlichen Erkenntnisse an, die dieser Ausschuß im Bereich der Haftbedingungen gewonnen hat.

10. Es sollte ein ständiges Anliegen der Versammlung sein, für die angemessene Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Sorge zu tragen. Der Europarat sollte seine Unterstützung gegenüber den Beitrittskandidaten und den neuen Mitgliedsländern im Bereich der Strafvollzugsreform verstärken sowie die in seinen Mitgliedstaaten bereits durchgeführten Aktivitäten weiter anregen und koordinieren.
11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee des Europarates:
 - i. das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen (CDPC) anzuweisen
 - a) die Strafbarkeit verschiedener Vergehen zu überprüfen (mit dem Ziel, die Anwendung von Ersatzstrafen zu fördern und die Haftdauer so weit wie möglich zu reduzieren);
 - b) erneute Studien darüber durchzuführen, welche Art von Vergehen sich am besten dazu eignen, durch Sanktionen und Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen ersetzt zu werden;
 - c) weitere Studien über Ersatzmaßnahmen für die Inhaftierung durchzuführen, z. B. elektronische und intensive Überwachung;
 - d) eine detaillierte Studie über die Bedingungen durchzuführen, unter denen die Untersuchungshaft verbüßt wird;
 - e) die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ durch einen Katalog der Rechte eines Häftlings zu ergänzen;
 - f) weitere Studien über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Familie und die Kinder des Inhaftierten durchzuführen;
 - ii. die Behörden der Mitgliedstaaten aufzufordern,
 - a) die Empfehlungen des Ministerkomitees R (92) 17 betr. die Übereinstimmung bei der Verurteilung und R (92) 16 betr. die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen umzusetzen;
 - b) die im 2. Generalbericht des CPT in den Absätzen 36 bis 43 festgelegten Richtlinien über den Polizeigewahrsam zu beachten;
 - iii. diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die das Europäische Übereinkommen über die Übertragung von Strafurteilen und das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen noch nicht ratifiziert haben, aufzufordern, dies zu tun;
 - iv. die zur Zeit stattfindende Ausarbeitung eines Protokollentwurfes zur Europäischen Menschenrechtskonvention in bezug auf

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

- die Rechte von Häftlingen zu beschleunigen und so schnell wie möglich abzuschließen;
- v. die Versammlung aufzufordern, nach Fertigstellung des Protokollentwurfes eine Stellungnahme hierzu vorzulegen;
 - vi. die Strukturen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu stärken und seine Mittel aufzustocken.

Richtlinie 503 (1995) *)
**betr. die Haftbedingungen in den
 Mitgliedstaaten des Europarates**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1257 (1995) betr. die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten des Europarates.
2. Sie ist der Auffassung, daß das Ausmaß der mit einer Inhaftierung im Zusammenhang stehenden sozialen Probleme so groß ist, daß sich ein ganzer Bericht mit diesem Problem befassen sollte.
3. Sie weist daher ihren Ausschuß für Sozialordnung, Gesundheit und Familie an, die mit einer Inhaftierung im Zusammenhang stehenden sozialen Probleme zu untersuchen.

Tagesordnungspunkt
Bericht des Ministerkomitees
 (Drucksache 7224)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden, dem Außenminister von Zypern, Alecos P. Michaelides

Frage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): Auf welche Weise beabsichtigt das Ministerkomitee, das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in bezug auf die Berichterstattung im Bereich Menschenrechte, Medien und Wahlbeobachtungen?

In seiner Antwort weist der **amtierende Vorsitzende** gemäß seiner Rede darauf hin, daß an diesem Abend ein erstes, auf hoher Ebene angesiedeltes Gespräch des Präsidenten und des Generalsekretärs der OSZE mit dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Ministerkomitees des Europarates stattfinde. Auf ein solches Gespräch habe man sich während des KSZE-Gipfels in Budapest geeinigt. Zweck dieses Gespräches sei es, die sich verstärkende Zusammenarbeit zu besprechen und sicherzustellen, daß die Fachkenntnisse und die Besonderheit des Europarates anerkannt würden und er einen bestmöglichen Beitrag insbesondere im Hinblick auf die fortlaufende Arbeit der OSZE in bezug auf den Schutz nationaler Minderheiten und die Bekämpfung der Intoleranz leisten könne, sowie in anderen Bereichen der menschlichen Dimension, in denen der Europarat über besondere Erfahrung verfüge. Selbstverständlich würden die von Abg. Antretter erwähnten Aktivitäten des War-

schaer BDIMR im Bereich der Menschenrechte und der Medien ebenso wie die Möglichkeit einer Teilnahme des Europarates an Seminaren überprüft. Die Beteiligung des Europarates an OSZE-Missionen mit einer menschlichen Dimension werde ebenfalls angesprochen, denn – wie man wisse – gebe es bereits Vorläufer.

Zusatzfrage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): Ich danke für Ihre zufriedenstellende und klare Antwort, Herr Präsident.

Wie Sie wissen, verfolgt unsere Versammlung mit besonderem Interesse die Arbeiten des Ministerkomitees im Minderheitenschutz, insbesondere in bezug auf das kulturelle Recht der Minderheiten. Bis die Arbeiten am Zusatzprotokoll abgeschlossen sein werden, legen wir großen Wert darauf, die entsprechenden Mechanismen der OSZE zu stärken. Ich möchte Sie deshalb fragen: Inwieweit fördert und unterstützt das Ministerkomitee den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE in praktischer Hinsicht?

Der **amtierende Vorsitzende** antwortete, daß die Zusammenarbeit ausgezeichnet sei. Sobald diese Sitzung zu Ende sei, werde dort ein erneutes Treffen beginnen. Alle hierzu geäußerten Stellungnahmen würden überbracht werden, und die Tagesordnung sei sehr anspruchsvoll. Er freue sich auf einen produktiven Abschluß und versicherte, daß die Ergebnisse selbstverständlich der Versammlung übermittelt würden.

Donnerstag, 2. Februar 1995

Tagesordnungspunkt

Entwurf der Bioethik-Konvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin)

(Drucksache 7124)

Berichterstatter:
 Abg. Marcelo Palacios (Spanien)

Robert Antretter (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der heutigen Diskussion geht es um nichts weniger als um die Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Individualschutzes in den Anwendungsfeldern der Medizin und der Biowissenschaften, die den Menschen in seinen elementaren Rechten und Grundfreiheiten betreffen.

Maßstab muß dabei sein, ob der vorliegende Konventionsentwurf dem Anspruch gerecht wird, einen ethischen Tabubereich zu definieren, der den Menschen in seiner Würde, seiner Identität, seiner Selbstbestimmung und der Wahrung seiner personalen Beziehung in der Familie umfassend schützt.

Wenn ich Ihnen meine Bedenken gegen den Bericht meines geschätzten Kollegen Palacios weiterhin vortrage, dann geschieht dies nicht aus einer nationalen – und dadurch vielleicht übersensiblen – Sonderposi-

*) Beschluß der Versammlung vom 1. Februar 1995

tion heraus. Nein, die Europäische Menschenrechtskonvention beruht eindeutig auf dem Grundsatz, den Menschen niemals bloß als Mittel zum Zweck zu sehen. Dieses ethische Fundamentalprinzip gilt für jeden Menschen: ob gesund oder krank, ob behindert oder voll geschäftsfähig.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in der vorgeschlagenen Neufassung des Artikel 6 einen Fortschritt, weil er für geschäftsunfähige Personen offensichtlich nur noch sogenannte Heilversuche zuläßt, die für die betreffenden Personen mit einem unmittelbaren und erheblichen Nutzen verbunden sind, sofern eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Damit nähern wir uns der sogenannten Helsinki-Deklaration des Weltärztebundes, die Empfehlungen für alle aufgestellt hat, die in der biomedizinischen Forschung tätig sind. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Passagen des Konventionsentwurfs, die sich mit der Einwilligung, den vertretbaren Risiken, den Aufklärungspflichten sowie der Einschaltung von Ethikkommissionen befassen, weit unterhalb der in dem Helsinki-Dokument empfohlenen Handlungspflichten liegen.

Weshalb stützt sich der vorliegende Konventionsentwurf bei diesen grundlegenden Fragen nicht auf den Konsens der Weltärzteschaft?

Drei Kriterien sind für die Bewertung des Konventionsentwurfs maßgeblich.

Erstens. In der Bioethik-Konvention muß eine Wertordnung sichtbar werden, die sich aus der ungeteilten Respektierung der Würde des Menschen ableitet, und zwar auch in den Grenzbereichen seiner Existenz: zu Beginn seines Lebens und im Tod. Weil das menschliche Leben nicht verfügbar ist und weil bei der Befruchtung einer Eizelle eine menschliche Individualität determiniert ist, darf eine sogenannte verbrauchende Embryonenforschung nicht akzeptiert werden.

Die Einwände gegen die alte Fassung des Artikel 6 sind auch im Blick auf Artikel 10 begründet. Er sieht vor, an Patienten, die auf Grund einer geistigen Störung nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu beurteilen, auch ohne ihr Einverständnis Eingriffe vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Menschenwürde und – hieraus abgeleitet – dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist es auch nicht zu vereinbaren, daß in Artikel 17 und 18 eine Weitergabe von genetischen Testergebnissen für zulässig erklärt wird.

Zweitens. Die Bioethik-Konvention muß rechtsstaatlich schlüssig und in sich stimmig abgefaßt sein. Der Entwurf vermengt aber Individualrechte zum Patientenwohl mit Staatenverpflichtungen. Er enthält in Artikel 2 Generalklauseln, die eigentlich immer Schranken für die Ausübung von Grundrechten darstellen, bezieht sie jedoch in Artikel 18 auf die zulässige Weitergabe von Testergebnissen.

Drittens. Die Bioethik-Konvention muß für die strittigen Fälle der gewerblichen Verwertung biotechnologischer Innovationen klare Orientierungspunkte vermitteln. Dies gilt insbesondere für so strittige Fragen

wie die der Patentierbarkeit von Genen, aber auch für die Arzneimittelzulassung. Es kann nicht sein, daß die menschliche Erbsubstanz patentiert wird, um sie kommerziell zu verwerten. Und es kann auch nicht sein, daß Arzneimittel europaweit zugelassen werden sollen, die in sogenannten unethischen Versuchsanordnungen außerhalb Europas erprobt worden sind. Und hierauf gibt der Entwurf keine Antwort.

Meine Damen und Herren, eines der ersten europäischen Rechtsdokumente war der Hippokratische Eid der Ärzteschaft. Das grundlegende Dokument unserer Organisation ist die Europäische Menschenrechtskonvention. Ich weigere mich, diese grundlegenden Werte aufzugeben oder zu relativieren, weil in anderen Regionen der Welt ein anderes Verständnis von Menschenwürde existiert. Im Gegenteil: In Anbetracht der durch Biomedizin und Gentechnologie eröffneten Perspektiven brauchen wir eine Art neuen Hippokratischen Eids, um das Potential der Biotechnik nutzen zu können. – Vielen Dank.

Leni Fischer (CDU/CSU): Wir haben uns eingehend mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention) befaßt. Doch bevor sie die Parlamentarische Versammlung passiert, um dann dem Ministerkomitee zugeleitet zu werden, haben wir jetzt zu entscheiden, ob die vorliegenden bzw. eingeflossenen Änderungen ausreichen oder ob sie uns noch nicht genügen. Dabei gilt es zu überprüfen, ob inzwischen der Forderung nach Modifikation der strittigen Artikel (6, 10, 15, 18), bei denen es ethisch-moralische Bedenken gab, Rechnung getragen worden ist, indem sie die zuständigen Expertengremien aufgegriffen und überarbeitet haben.

Ich will hier unser Augenmerk nur auf die strittigsten Punkte legen, die mir besonders am Herzen lagen:

Der bislang meines Erachtens unakzeptable Artikel 6, der u. a. an nicht Geschäftsfähigen Eingriffe ohne jeden therapeutischen Wert zuließ, ist grundlegend durch einen neuen Text ersetzt worden. Ist aber die Frage des Schutzes einwilligungsfähiger Personen gewährleistet? Ich meine, nicht hinreichend genug, denn es scheint z. B. höchst zweifelhaft, ob die Unterscheidung dreier Personenkreise (einwilligungsfähig/einwilligungsunfähig/beschränkt einsichtsfähig) nicht zu Abgrenzungsfragen führt.

Die Änderungen des Artikel 6 bedürfen aus meiner Sicht weiterer Ergänzungen, z. B. im Hinblick auf die Frage, was „übergeordnete Interessen“ oder „minimale Risiken“ sind und wer das beurteilt. Es geht nicht an, daß der Forscher selbst entscheidet, wann er die Menschen seinem Forscherhunger aussetzt, der für die Betroffenen unter Umständen nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich sein kann.

Artikel 14, der die freie und ungehinderte Forschung auf den Gebieten Medizin und Biologie entsprechend den einschlägigen Schutzvorschriften fest schreibt, wurde in der vorliegenden Fassung häufig

kritisiert. Dennoch finden sich in den vorgeschlagenen Änderungen keinerlei Anregungen zu einer Neufassung. Schade!

Artikel 15 ist uns bekannt, hier geht es um die Forschung an bis zu 14 Tage alten Embryonen. Zwar kann der Vorbehalt zugunsten nationalen Rechts nicht dazu führen, daß Forschung an Embryonen bis zum 14. Tag ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland statthaft wäre, wir sollten aber überlegen, ob angesichts der Tatsache, daß auch hier keine Änderungsvorschläge gemacht wurden, letztlich die Konvention ihr Ziel erreicht, wenn statt eines gemeinsamen Nenners einzelne Artikel mit dem Vorbehalt zugunsten des nationalen Rechts versehen werden (müssen). Hierzu liegen der Versammlung Änderungsanträge vor.

Artikel 17, der sich auf Gentests zur Voraussage von Erbkrankheiten bezieht, die zur Gesundheitsvorsorge oder zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, also mithin auf der ganzen Linie erlaubt sein sollen, scheint ohne Einschränkungen beibehalten zu werden. Können wir dem zustimmen?

Problematisch scheint mir insgesamt der Eindruck, daß viele Kritikpunkte nicht in die Änderungen eingeflossen sind und somit die überarbeitete Fassung nicht endgültig sein kann.

Angesichts der vorliegenden Änderungsvorschläge muß man nach kritischer Analyse insgesamt zu der Auffassung gelangen, daß aus Sicht der Christdemokraten – einmal abgesehen von den vielen Abweichungen einzelner Artikel zum nationalen deutschen Recht – dem Hauptanliegen nach einem menschenwürdigen Weg, der der Anwendung des technisch Machbaren zwangsläufig Grenzen setzen muß, noch immer zu wenig Rechnung getragen wird.

Ein weiterer Gedanke scheint mir wichtig: Daß das Europäische Parlament, das sich ebenfalls mit der Forschung im Bereich der Bioethik befaßt, an einer für alle europäischen Mitgliedsländer verbindlichen ethischen Grundlage interessiert zu sein scheint, (denn der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betonte in seiner Stellungnahme ausdrücklich, daß bei der Durchführung des Programms Biomed 2 u. a. darauf zu achten sei, daß – nach deren Inkrafttreten – elementare Grundsätze der Bioethik-Konvention des Europarates berücksichtigt werden) kann auch nur in unserem Interesse sein, wenn die Bioethik-Konvention enge Anlehnung an die Ideen des Europäischen Parlaments erkennen läßt. Von daher kommt der Diskussion um die Bioethik-Konvention des Europarates bereits auf der europäischen Ebene enorme Bedeutung zu, und es ist zu begrüßen, daß es zwischen dem Europarat und dem Europäischen Parlament schon gemeinsame Ansatzpunkte in der Forschungsförderung für Biomedizin und Gesundheit gibt.

Wir haben darauf zu achten, daß die Bioethik-Konvention im Einklang zu den nationalen Rechten steht, d. h. daß es keine gravierenden Abweichungen geben darf, die unter Umständen die Konvention sinnlos machen bzw. dazu führen, daß in Teil-

bereichen der Forschung in Europa auf unterschiedlichem Niveau gearbeitet wird.

Stellungnahme 184 (1995) *)

betr. den Entwurf der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin

1. Die Versammlung hat seit 1976 umfangreiche Arbeit in bezug auf die bioethischen Aspekte der menschlichen Biotechnologie und der Humanbiomedizin durchgeführt.
2. Diese Arbeit, die im Grundsatz das Ziel verfolgt, die Menschenwürde und die grundlegenden Menschenrechte in den Bereichen Humanbiologie und Humanmedizin zu schützen, führte zu den Empfehlungen 1100 (1989) und 1160 (1991), in denen Vorschläge für die Ausarbeitung einer umfassenden europäischen Bioethik-Konvention enthalten sind, einem Rechtsinstrument, welches den Nichtmitgliedstaaten offenstehen soll.
3. In der Entschließung Nr. 3 der 17. Konferenz der Europäischen Justizminister (1990) wurde dem Ministerkomitee empfohlen, den CAHBI (jetzt der CDBI, Lenkungsausschuß für Bioethik) anzuweisen, die Möglichkeit der Ausarbeitung einer Rahmenkonvention zu prüfen und, im Falle einer positiven Entscheidung, diese zu entwerfen,
4. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Empfehlung 1160 eine Konvention allgemeinen Charakters und eine Reihe von Protokollen zu gezielten Themen vorschlägt, die auf andere Themenbereiche erweitert werden können, falls man dies in der Zukunft für ratsam und notwendig hält. Diese Konvention sollte eine systematische Erfassung bestehender, aber unvollständiger Arbeit ermöglichen und ein rechtliches Vakuum füllen. Die Versammlung ist sich dessen bewußt, daß in Zukunft die Aufnahme bestimmter Grundsätze in die Europäische Menschenrechtskonvention, die einen, wenn auch nur auf die Mitgliedstaaten beschränkten, besseren Schutz gewährleisten, zu berücksichtigen sein wird.
5. Die Versammlung hat aufmerksam die verschiedenen Stadien der Ausarbeitung der vom CDBI entworfenen Texte der Konvention und Protokolle verfolgt, an der sie seit 1990 beteiligt ist, und ihre Beiträge und Vorschläge wurden weitgehend berücksichtigt und in die Texte eingefügt.
6. Die Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem CDBI ist ausgezeichnet, und der CDBI hat die von der Parlamentarischen Versammlung in den letzten 20 Jahren geleistete Arbeit, die in weiten Teilen als Vorlage für den Text des Konventionsentwurfes diente, sorgfältig berücksichtigt.
7. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, daß der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie, für

*) Beschluß der Versammlung vom 2. Februar 1995

Sozialordnung, Gesundheit und Familie und für Recht und Menschenrechte während dieser Jahre über die Ausarbeitung der Konvention kontinuierlich von ihren Vertretern im CDBI informiert wurde.

8. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, den der Versammlung übermittelten und in Dok. 7124 enthaltenen Text des Entwurfes der Bioethik-Konvention gründlich zu überprüfen und ihn, bevor er zur Unterzeichnung offengelegt wird, wie folgt zu ändern:

- i. Am Ende von Artikel 1 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die grundlegenden Bestimmungen dieser Konvention werden von ihnen in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen“.

- ii. In Artikel 4 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Beinhalten die der Öffentlichkeit angebotenen Leistungen die Anwendung biomedizinischer Leistungen und Techniken, unterliegen sie, im Interesse des Schutzes der betroffenen Personen, einer Qualitätskontrolle.“

- iii. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Eingriffe im Gesundheitsbereich dürfen ohne freie, ausdrückliche und gezielte Einwilligung nach erfolgter Aufklärung der sich dem Eingriff unterziehenden Person nicht durchgeführt werden.“

- iv. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„An geschäftsunfähigen Personen und Personen, die zwar nach dem Gesetz einwilligungsfähig, in ihrer Einsichtsfähigkeit jedoch beschränkt sind, dürfen Eingriffe nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen und mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer bevollmächtigten oder durch ihr innerstaatliches Recht bestimmten Behörde oder Person durchgeführt werden.

An einer geschäftsunfähigen Person darf keine medizinische Forschung vorgenommen werden, es sei denn, man erwartet hiervon einen unmittelbaren und erheblichen Nutzen für ihre Gesundheit.

Jede Weigerung der geschäftsunfähigen Person muß stets respektiert werden.

Auf nationaler Ebene muß ein Gremium (ein unabhängiger, fachübergreifender Ethikausschuß) mit dem Ziel eingerichtet werden, alle Eingriffe, die an geistig behinderten Personen vorgenommen werden, zu überwachen.

Im Sinne dieser Konvention sind „geschäftsunfähige Personen“:

- Personen, die in ihrer Einsichtsfähigkeit beschränkt sind;

- Personen, die in ihrer Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, eingeschränkt sind, entweder aus Altersgründen oder aufgrund von Geisteskrankheit;
- Personen, die de facto geschäftsunfähig sind.“

- v. In Artikel 7 wird am Ende von Absatz 2 der folgende Text eingefügt:

„und die freiwillige Einwilligung der Eltern (des Elternteils) oder der gesetzlichen Vormunde/des gesetzlichen Vormundes nach erfolgter Aufklärung ist ebenfalls erforderlich“.

- vi. In Artikel 7 werden am Ende von Absatz 3 die folgenden Worte hinzugefügt:

„und ein Eingriff darf ohne ihre Einwilligung nicht vorgenommen werden“.

- vii. In Artikel 13 sind die Worte „nur . . . , wenn dafür die entsprechenden Aufklärungs- und Einwilligungsverfahren eingehalten werden“ zu präzisieren.

- viii. Der erste Absatz von Artikel 15 ist zu streichen.

- ix. In Artikel 15 Absatz 2 ist das Wort „allein“ zu streichen.

- x. Artikel 16 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ein Eingriff in das menschliche Genom darf nur zu prophylaktischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken ohne jeglichen Eingriff in die menschliche Keimbahn vorgenommen werden.“

- xi. Am Ende von Artikel 18 wird folgender Text hinzugefügt:

„und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Datenschutzgesetzgebung“.

- xii. In Artikel 20 werden die Worte „entsprechend den durch Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und Verfahren“ gestrichen.

- xiii. In Artikel 26 Absatz 2 (und an anderen Stellen) wird „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.

- xiv. In Kapitel V wird ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zum Zweck der Überprüfung der Anwendung der Konvention in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und der Auslegung des Wortlautes der Konvention wird hiermit ein Kontrollgremium in Verbindung mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingesetzt.“

- xv. In Artikel 28 Absatz 1 werden die Worte „und durch einstimmigen Beschluß der Vertreter der Vertragsstaaten, die ein Recht auf einen Sitz im Ministerkomitee haben“ gestrichen.

- xvi. In Artikel 30 werden am Ende des ersten Absatzes die Worte „In Bezug auf Artikel 15 und 16 dürfen keine Vorbehalte gemacht werden.“ hinzugefügt.

9. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:

- i. der Parlamentarischen Versammlung den endgültig überarbeiteten Text zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln, es sei denn, das Ministerkomitee nimmt die von der Versammlung vorgeschlagenen Änderungen an;
- ii. die Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten (gemäß des in Artikel 27 und 28 des Konventionsentwurfes festgelegten Verfahrens) aufzufordern, die überprüfte und geänderte Konvention zu unterzeichnen, zu ratifizieren und so bald wie möglich umzusetzen;
- iii. den CDBI aufzufordern, die Ausarbeitung der vier Protokollentwürfe über medizinische Forschung, Organtransplantation, den Schutz des menschlichen Embryos und Fötus sowie über Genetik unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung fortzusetzen.
- iv. der Parlamentarischen Versammlung jeden Protokollentwurf, sofort nach Fertigstellung, zur Stellungnahme zu übermitteln.

Tagesordnungspunkt

Die Lage in Zypern

(Drucksache 7206)

Berichterstatter:

Lord Finsberg (Vereinigtes Königreich)

(Themen: Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen – Vorschläge des UN-Generalsekretärs – Appell zur Kommunikation/Bewegungsfreiheit zwischen beiden Teilen der Insel – Zeitplan zur Demilitarisierung – aktivere Rolle des Ministerkomitees)

Empfehlung 1259 (1995) *)

betr. die Lage in Zypern

(die jüngsten politischen Entwicklungen)

1. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Lage in Zypern zu den möglicherweise destabilisierenden Problemen im Mittelmeerraum gehört und vier Mitgliedstaaten des Europarates, nämlich die Republik Zypern und die drei Garantmächte ihrer Verfassung von 1960 – Griechenland, die Türkei und das Vereinigte Königreich – unmittelbar betrifft.
2. In allen ihren in bezug auf Zypern verabschiedeten Texten hat die Versammlung ihre feste Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer Gesamtregelung des Problems zum Ausdruck gebracht.
3. Im August 1992 legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen den beiden Volksgruppen – der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen – einen „Ideenkatalog“ vor, der als Grund-

lage für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung gedacht war. Die Gespräche über diesen Vorschlag zeigten jedoch, daß ein tiefes Mißtrauen beide Parteien trennt. Um dieses Mißtrauen zu überwinden, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen im November 1992 eine Reihe von „vertrauensbildenden Maßnahmen“ vorgeschlagen, mit denen ein neues, dem Verhandlungsprozeß förderlicheres Klima geschaffen werden sollte.

4. Nach mehr als einem Jahr an Gesprächen zwischen den Volksgruppen und angesichts einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung zwischen den beiden Seiten hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Juli 1994 die Resolution 939 verabschiedet, in der er erneut bekräftigte, daß die Aufrechterhaltung des Status quo inakzeptabel ist und den Generalsekretär aufgefordert, Konsultationen mit den beiden Parteien, den Garantmächten und den Mitgliedern des Sicherheitsrates einzuleiten.
5. Die Versammlung begrüßt den vom Präsidenten der Republik Zypern vorgelegten Vorschlag über die Demilitarisierung der Insel und ersucht die türkisch-zyprische Verwaltung dringend, ihn in angemessener Weise in Betrachtung zu ziehen. Eine derartige Demilitarisierung würde bedeuten, daß die – wie die Vereinten Nationen festgestellt haben – sich derzeit unrechtmäßig im Land aufhaltenden türkischen Truppen nach einem vereinbarten Zeitplan abgezogen werden würden.
6. Die Versammlung ist der Auffassung, daß der Europarat weiterhin die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer Gesamtlösung für das Zypernproblem, die die Einheit der Insel erhält und die beiden Volksgruppen in einer bizonalen Förderation integriert, unterstützen sollte. Der Europarat sollte auch dazu beitragen, ein Klima des Vertrauens zwischen den griechischen Zyprioten und den türkischen Zyprioten zu schaffen. Direkte Kontakte zwischen ihnen sind der beste Weg, um Vertrauen zu schaffen.
7. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf:
 - i. die politischen Führer beider Volksgruppen dringend zu ersuchen, die Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich zu akzeptieren und zu beweisen, daß der politische Wille für eine Lösung wirklich besteht, indem sie gleichzeitig alle Vorschläge des Generalsekretärs in bezug auf die Verwirklichung der „vertrauensbildenden Maßnahmen“ annehmen;
 - ii. die Regierung der Republik Zypern und die türkisch-zyprische Verwaltung aufzufordern, schnellstmöglich die Ausübung des Rechts auf Bewegungsfreiheit zwischen beiden Teilen der Insel in Verbindung mit allen anderen Rechten und Freiheiten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werden, zu gestatten;
 - iii. die Regierung der Türkei, die türkisch-zyprische Verwaltung und die Regierung der Re-

*) Beschluß der Versammlung vom 2. Februar 1995

publik Zypern zur Zusammenarbeit aufzufordern, damit der nördliche Teil der Insel in den normalen internationalen Telefon- und Postverkehr eingebunden werden kann;

- iv. an beide Volksgruppen zu appellieren, davon Abstand zu nehmen, Propaganda gegen die andere Volksgruppe einzusetzen;
- v. beide Volksgruppen aufzufordern, mit der Unterstützung des Europarates, die auf beiden Seiten in den Schulen verwendeten Lehrbücher zu überarbeiten mit dem Ziel, verstärkt das hervorzuheben, was die Volksgruppen verbindet und nicht das, was sie trennt;
- vi. die Schaffung eines Klimas des Vertrauens zwischen den beiden Volksgruppen durch die Unterstützung diesbezüglicher praktischer Initiativen zu fördern, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Handel;
- vii. eine aktivere Rolle in bezug auf die Lösung des Zypernproblems zu übernehmen in Übereinstimmung mit seiner Erklärung vom 10. November 1994 über die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und die Regierung der Türkei zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen und der Rechtsstaatlichkeit aufzufordern.

Entschliebung 1054 (1995) *)

betr. die Lage in Zypern
(die jüngsten politischen Entwicklungen)

1. Die Versammlung erklärt unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1259 (1995) über die Lage in Zypern ihre anhaltende Bereitschaft, zu einem Klima des Vertrauens zwischen den griechischen Zyprioten und den türkischen Zyprioten beizutragen. Die Demilitarisierung der Insel ist hierfür von entscheidender Bedeutung.
2. Die Förderung eines Dialogs zwischen den Vertretern beider Volksgruppen sollte ein ständiges Anliegen aller Mitglieder der Versammlung sein.
3. Die Versammlung unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf dem Wege zu einer umfassenden Lösung des Zypernproblems und ist der Auffassung, daß die von ihm vorgeschlagenen „vertrauensbildenden Maßnahmen“ die besten Aussichten für eine Lösung bieten, die eine Grundlage für weitere Fortschritte sein könnte.
4. Sie fordert die Führer beider Volksgruppen auf, sich bei der Befassung mit den Vorschlägen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zukunftsorientiert zu verhalten und aus der Vergangenheit Lehren zu ziehen.

*) Beschluß der Versammlung vom 2. Februar 1995

5. Die Versammlung bekräftigt erneut, daß der einzige von den Vereinten Nationen und dem Europarat anerkannte Staat die Republik Zypern ist, stellt aber fest, daß derzeit die Stimme der türkisch-zypriischen Volksgruppe in den Vereinten Nationen nicht vertreten ist.

6. Die Versammlung beschließt daher:

- i. weiterhin die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung von Vertrauen aufmerksam zu verfolgen;
- ii. Vertreter der politischen Parteien beider Volksgruppen einzuladen – soweit es angemessen ist – auf einer Ad-hoc Grundlage an Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn sich diese mit Fragen befassen, die Zypern unmittelbar betreffen;
- iii. ihre Mitglieder aufzufordern, bei Besuchen in Zypern insbesondere Treffen mit politischen Führern und Vertretern von Jugendorganisationen beider Volksgruppen wahrzunehmen;
- iv. alle ihre Mitglieder aufzufordern, in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen von Maßnahmen, die als eine Anerkennung des Gebildes im besetzten Teil Zyperns ausgelegt werden können, Abstand zu nehmen.

Tagesordnungspunkt

**Die Lage in Tschetschenien und Rußlands
Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat**

(Drucksache 7230)

Berichterstatter:

Nationalrat Ernst Mühlemann (Schweiz)

Rudolf Bindig *) (SPD): Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der Rechtsausschuß, für den ich die Ehre habe, hier als Berichterstatter zu sprechen, sieht es als seine Pflicht an, die Ereignisse um und die Situation in Tschetschenien im Lichte der etablierten Standards des internationalen humanitären Rechts zu betrachten und zu beurteilen.

Das Vorgehen der militärischen Kräfte der Russischen Föderation mit Flächenbombardierungen und dem Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung verletzt und bricht in schwerster Weise die menschenrechtlichen Standards und das humanitäre Völkerrecht.

In dieser Hinsicht kann auch nicht gesagt werden, daß es sich bei den Ereignissen in Tschetschenien um eine innere Angelegenheit der Russischen Föderation handele.

Das Völkerrecht grenzt innere Angelegenheiten nicht danach ab, ob sich Vorgänge innerhalb oder außerhalb eines Staatsgebietes abspielen; entscheidend ist, ob ein bestimmter Bereich völkerrechtlich geregelt ist oder ob den Staaten – innerhalb eines Rahmens – freie Hand bleibt.

*) Mitberichterstatter (Stellungnahme des Rechtsausschusses)

Die willkürliche und unverhältnismäßige Gewaltanwendung des russischen Militärs, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung, verletzen eklatant die Haager Abkommen von 1907 und 1954, die Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949 und das dazugehörige Zweite Protokoll von 1977, welches klar regelt, daß die Zivilbevölkerung und Zivilpersonen nicht Ziel von Angriffen sein dürfen.

Der OSZE-Verhaltenskodex in bezug auf politisch-militärische Aspekte der Sicherheit verlangt, daß sich militärische Kräfte an das humanitäre Völkerrecht halten.

Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat bedeutende Dokumente angenommen, welche die Respektierung und den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten verlangen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Das brutale Vorgehen des russischen Militärs ist deshalb niemals zu rechtfertigen, mit welcher verdrehten Argumentation auch immer.

Als Sprecher des Rechtsausschusses habe ich neben den moralischen diese juristischen Aspekte nochmals ausdrücklich betont, da die Mißachtung des Völkerrechts und offensichtlich auch des nationalen russischen Rechts die Grundlagen staatlicher Ordnung und der Beziehungen der Staaten betreffen. Diese müssen auf der Geltung des Rechts aufbauen. Außerdem ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die neue Ordnung in Europa, die Zusammenarbeit der Länder im Europarat müssen darauf aufbauen und darauf vertrauen können, daß alle Beteiligten sich an das Recht halten – nach innen wie nach außen. Nur so können an die Stelle von Mißtrauen und Abgrenzung Vertrauen und Zusammenarbeit in Europa treten.

Die Ereignisse in Tschetschenien sind daher nicht irgendein Problem, über welches man nach einem Ruhen der Waffen bald hinweggehen kann, sondern es muß in Rußland auf konsequente Anwendung des Rechtes gedrängt und durch Änderung der Verfassung sichergestellt werden, daß sich derartige Vorgänge nicht wiederholen können.

Zu den Menschenrechten gehört in bezug auf das Recht auf Leben auch die Möglichkeit, überleben zu können. Wer bei den Kampfhandlungen überlebt, darf nicht trotzdem noch verhungern, verdursten oder erfrieren. Die OSZE-Mission hat berichtet, daß die humanitäre Lage in Grosny eine Katastrophe ersten Ausmaßes ist. 150 000 Menschen, Russen und Tschetschenen, Alte, Kranke, Frauen und Kinder, leben gefangen in den Ruinen der Stadt. Es gibt kein Wasser, keine Elektrizität, kein Essen, keine Medizin und keine Heizung. Humanitäre Hilfe wird dringend in allen Teilen Tschetscheniens und in den benachbarten Regionen benötigt. Rußland selbst und die internationalen Hilfsorganisationen, wie der UNHCR und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, müssen zügig humanitäre Hilfe leisten. Es sollte sofort eine großangelegte humanitäre Hilfsaktion eingeleitet werden.

Um sich einen Eindruck über die humanitäre Situation in Tschetschenien und den angrenzenden Ge-

bieten machen zu können, sollte der Unterausschuß für Menschenrechte diese Regionen besuchen, sobald dies möglich ist.

Wahrung der Humanität, Geltung des Rechts und Demokratie sind die Grundprinzipien des Europarates. Alle Mitgliedsländer und die Länder, die beitreten wollen, haben dies zu beachten. Darauf haben wir zu drängen.

Leni Fischer (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Krieg in Tschetschenien wird seit fast zwei Monaten auf grausamste Weise mit hohen Opfern sowohl unter den militärischen Einheiten als auch unter der Zivilbevölkerung geführt. In der Logik Rußlands hätte es eine schnelle Polizeiaktion sein müssen. Ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen ist trotz der Versicherung der russischen Staatsführung, die militärischen Ziele seien erreicht, nicht in Sicht. Täglich können wir in den Medien die Entwicklung verfolgen. Es steht zu befürchten, daß andere Gebiete im Nordkaukasus in die kriegerischen Auseinandersetzungen einbezogen werden könnten.

Zur Rechtfertigung des militärischen Eingreifens berief man sich auf die Verfassung der Russischen Föderation und darauf, daß kein Mitglied der Russischen Föderation das Recht auf Austritt habe.

Auch die offiziellen Reaktionen auf Moskaus Krieg im Nordkaukasus waren von der Vorstellung geleitet, daß dies eine „innere Angelegenheit“ Rußlands sei. Man rückte im europäischen Bereich von dieser Haltung erst langsam ab, als sich Moskaus Aktion zur Wahrung der „territorialen Integrität“ als ein brutaler Krieg herausstellte.

Hierzu ist anzumerken, daß Tschetschenien bereits 1991 seine Unabhängigkeit erklärte, die damals in engem Zusammenhang mit der Auflösung der Sowjetunion stand. Dementsprechend hat Tschetschenien auch den Föderationsvertrag von 1992 nicht unterschrieben.

Das Argument der russischen Regierung, von westlichen Kommentaren häufig unkritisch übernommen, ist die Behauptung, daß die Entwicklung in Tschetschenien in anderen Föderationen Nachahmung finden würde. Dies ist nicht erwiesen. Wenn die Gefahr eines Dominoeffektes bestehen sollte, dann hat ihn vermutlich die russische Regierung mit der Militärintervention geschaffen.

Es steht zu befürchten, daß sich die anderen nationalen Bewegungen im Nordkaukasus verbünden und daraus ein langanhaltender Guerillakrieg entstehen könnte. Daß derartige Kriege nicht zu gewinnen sind, sollte man wirklich auf Grund leidvoller Erfahrungen in vielen Teilen der Welt wissen.

Ich möchte an dieser Stelle mein tiefempfundenes Mitgefühl aussprechen für die vielen Mütter Rußlands, die ihre Kindersoldaten so schmerzlich vermißt haben, nicht wußten, wo sie waren, und sie gesucht haben. Ich möchte der vielen Mütter gedenken, in Rußland wie in Tschetschenien, die ihre Kinder verloren haben. Für mich ist wichtig zu fragen: Welche

Pläne hat die Staatsduma für den Wiederaufbau Tschetscheniens? Die kriegserischen Auseinandersetzungen schaffen Schwierigkeiten. Staaten, die in dieser Weise gegen die Grundlagen und Statuten des Europarates verstoßen, sollten nicht damit rechnen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Europarat aufgenommen zu werden, bevor nicht entsprechende Voraussetzungen geschaffen wurden. Ich habe mein Vertrauen in die Staatsduma; sie hat dazu einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Die wichtigsten Fragen sind: Welche Vorstellungen hat die Staatsduma bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte, bezogen auf die Entwicklung im Nordkaukasus? Welche Pläne hat die Staatsduma für den Wiederaufbau Tschetscheniens nach dem Ende des Krieges und der damit verbundenen Verwüstungen? Wie wird die Zusammenarbeit mit den Vertretern der tschetschenischen und anderer Volksgruppen gesehen? Wie stellen sich die Pläne dar?

Ich denke schon, daß wir ganz deutlich sagen müssen: Wir wollen nicht, daß Rußland ausgegrenzt wird. Wir können aber auch nicht akzeptieren, daß Rußland die von ihm selbst unterzeichneten Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen, sowie den Statuten der KSZE/OSZE festgelegt sind, verletzt. Ich sage es ganz deutlich: Rußland braucht den Westen, und der Westen braucht Rußland, aber ein ganz demokratisches Rußland. Wir sollten jede Unterstützung geben auf dem Wege Rußlands zur Demokratie. Eine gesamteuropäische Entwicklung muß Rußland berücksichtigen, denn Ausgrenzung – das merken wir doch allein schon bei dem Verdacht – stärkt radikale Kräfte.

Rußland bleibt aufgefordert, durch eindeutige Garantien sowohl für die aus der Sowjetunion hervorgegangenen und unabhängig gewordenen Staaten als auch durch behutsamen Umgang mit seinen eigenen Minderheiten zur Sicherheit und Stabilität in Europa beizutragen. Hierbei müssen wir alle die demokratischen Kräfte Rußlands auf dem Weg zu mehr Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und freier Marktwirtschaft unter Einbeziehung aller Gruppen unterstützen, um die Furcht vor neoimperialen Ansprüchen abzubauen. Ich glaube, daß jeder von uns Kollegen im Europarat bereit ist, die Kollegen in der Staatsduma, die guten Willens sind, den demokratischen Weg zu gehen, zu unterstützen.

Herzlichen Dank.

Rudolf Bindig (SPD): *) Ich möchte zwei Gesichtspunkte aufgreifen, die einige Debattenredner erwähnt haben.

Zum einen muß in der Russischen Föderation verfassungsmäßig sichergestellt werden, daß auch in schwierigen Zeiten die Demokratie gilt, daß das Recht eingehalten und die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt wird. Das Rechts- und Staatsgefüge Rußlands muß gewährleisten, daß nicht bei schwierigen Angelegenheiten und in Krisenzeiten eine

Handvoll Gewalt mehr gilt als ein Sack voll Recht. Es ist besonders zu begrüßen, daß die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung hier auch von mehreren Rednern der russischen Gastdelegation aufgegriffen worden ist. Sie haben erwähnt, daß die Arbeiten dazu in der Staatsduma bereits begonnen worden sind.

Zum anderen haben mehrere Redner die Notwendigkeit betont, der notleidenden Bevölkerung zügig humanitäre Hilfe zu leisten. Wir sollten auch dies in der von uns zu verabschiedenden Resolution deutlich zum Ausdruck bringen.

Danke schön.

Entschließung 1055 (1995)*)

betr. den Antrag Rußlands auf Mitgliedschaft in Anbetracht der Lage in Tschetschenien

1. Die Versammlung ist der Auffassung, daß, obwohl der politische Konflikt zwischen Tschetschenien und den zentralen Behörden der Russischen Föderation eine innere Angelegenheit ist, die von diesen Behörden eingesetzten Mittel eine Verletzung der internationalen Verpflichtungen Rußlands darstellen.
2. Die Versammlung verurteilt daher uneingeschränkt die von der russischen Armee unterschiedslos und unverhältnismäßig angewandte Gewalt, insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung, unter Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 und des Zweiten Protokolls von 1977 und des von Rußland erst kürzlich, nämlich im Dezember 1994, angenommenen OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit.
3. Diese Aktionen stellen ebenfalls eine schwere Verletzung der grundlegenden Menschenrechtsprinzipien des Europarates dar, zu deren Beachtung sich Rußland mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft in dieser Organisation verpflichtet hat.
4. Die fehlende parlamentarische Kontrolle über die Entscheidungen des russischen Sicherheitsrates und die offensichtliche Nichtbefolgung der Anordnungen des Präsidenten durch die Armee steht im Widerspruch zu den Normen unserer Organisation in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die derzeit insbesondere in der Verfassung bestehenden Rechtsunsicherheiten sollten geklärt werden. Daher unterstützt die Versammlung die Bemühungen der Staatsduma im Hinblick auf eine Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften.
5. Die Versammlung fordert den Föderationsrat und die Staatsduma der Russischen Föderation auf, alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten anzuwenden, um gemeinsam Druck auf die Exekutivorgane der Föderation auszuüben, damit umgehend die militärischen Aktionen in Tschetschenien beendet und Ver-

*) Schlußbemerkung des Mitberichterstatters

*) Beschluß der Versammlung vom 2. Februar 1995

handlungen im Hinblick auf eine friedliche Lösung des Konfliktes aufgenommen werden können.

6. Die Versammlung unterstützt voll und ganz diejenigen Kräfte in Rußland, die, zusammen mit der Völkergemeinschaft, ein unverzügliches Ende der militärischen Einsätze und die Aufnahme eines politischen Dialoges zur friedlichen Lösung des Konfliktes fordern.
7. Sie unterstützt die Fortsetzung des Dialoges mit Rußland über deren „besondere Gastdelegation“, durch Kontakte und Besuche der Berichterstatter und würde ebenfalls die Fortführung des intergouvernementalen Hilfsprogrammes zur Stärkung der Demokratie und Menschenrechte des Europarates begrüßen.
8. Sie unterstützt ebenso die Bemühungen der OSZE um eine friedliche Lösung, sowie des UNHCR, des IKRK und anderer vor Ort tätiger Organisationen mit dem Ziel, humanitäre Hilfe in diese Region zu bringen.
9. Die Versammlung legt den Mitgliedstaaten nahe, positiv auf die Spendenaufrufe der humanitären Organisationen zu reagieren, zur Finanzierung ihrer Aktionen im Hinblick auf Hilfe für vertriebene oder von den Kämpfen in Tschetschenien betroffene Personen. Sie fordert ebenfalls die russische Regierung auf, diese Organisationen zu unterstützen, damit sie ihre Aktivitäten erfolgreich durchführen können.
10. Die Versammlung nimmt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1995 zur Kenntnis und unterstützt die vom Parlament vertretene Position, wonach die Europäische Union unter den derzeitigen Umständen kein „Partnerschaftsabkommen“ mit Rußland ratifizieren sollte.
11. Die Versammlung beschließt, das Verfahren in bezug auf ihre nach der Satzung vorgesehene Stellungnahme zum Mitgliedsantrag Rußlands zu suspendieren. Sie wird sich zu einem späteren Zeitpunkt in einer Plenarsitzung zur Wiederaufnahme der Überprüfung des von Rußland gestellten Mitgliedsantrages äußern.

Richtlinie 506 (1995)*)

betr. den Antrag Rußlands auf Mitgliedschaft in Anbetracht der Lage in Tschetschenien

1. Im Anschluß an ihre Entschließung 1055 (1995) beauftragt die Versammlung die zuständigen Ausschüsse, die Entwicklungen in der Russischen Föderation zu verfolgen und zu einem angemessenen Zeitpunkt Bericht zu erstatten.
2. Die Versammlung beauftragt ebenfalls den Unterausschuß für Menschenrechte (des Ausschusses für Recht und Menschenrechte), nach Einstellung der Kampfhandlungen nach Tschetschenien zu

reisen, um zu überprüfen, ob die Menschenrechte eingehalten werden.

Freitag, 3. Februar 1995

Tagesordnungspunkt

**Die Internationale Konferenz
über Bevölkerung und Entwicklung
(Kairo, 5. bis 13. September 1994):
Folgebmaßnahmen des Europarates
und seiner Mitgliedstaaten**

(Drucksache 7208)

Berichterstatter:

Nationalrätin Leni Robert (Schweiz)

(Themen: Beitrag des Europarates zur 4. Weltfrauenkonferenz in Peking – Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Gleichberechtigung von Mann und Frau – Bereitstellung von 0,7 % des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe – Förderung eines offenen internationalen Handelssystems – Folgebmaßnahmen zur Konferenz von Kairo – Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz von Rio – UN-Konferenz über Wanderbewegungen – genereller Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung)

Empfehlung 1260 (1995)*)

**betr. die Internationale Konferenz
über Bevölkerung und Entwicklung
(Kairo, 5. bis 13. September 1994):
Folgebmaßnahmen des Europarates
und seiner Mitgliedstaaten**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist erfreut über den Erfolg der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo stattfand, und nimmt den von ihrem Ausschuß für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen ausgearbeiteten Bericht über die Konferenz und Folgebmaßnahmen zu dieser Konferenz zur Kenntnis.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1243 (1994) und ihre Richtlinie Nr. 498 (1994) über Bevölkerungsveränderungen und nachhaltige Entwicklung, deren Schlußfolgerungen weitgehend mit denen der Konferenz von Kairo übereinstimmen.
3. Als Antwort auf zahlreiche miteinander verflochtene globale Probleme, die sich u. a. auch durch den rasanten Anstieg bestimmter Bevölkerungen äußern, hat sich die Konferenz von Kairo verschiedene qualitative Ziele gesetzt, deren Verwirklichung langfristig zu einer Stabilisierung der Weltbevölkerung führen sollte. Zu diesem Zweck wurde ein Aktionsprogramm verabschiedet.

*) Beschluß der Versammlung vom 2. Februar 1995

*) Beschluß der Versammlung vom 3. Februar 1995

- det, welches politische Maßnahmen enthält, die im Verlauf der nächsten zwanzig Jahre durchgeführt werden sollen. Die Versammlung begrüßt es, daß bei diesen Maßnahmen mehr Gewicht auf die Notwendigkeit von tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen gelegt wird, die insbesondere darauf abzielen, den Gesundheits- und Erziehungsbedürfnissen gerecht zu werden, als auf detaillierte demographische Zielsetzungen.
4. Die Versammlung begrüßt insbesondere die Anerkennung der entscheidenden Rolle der gesellschaftlichen Stellung der Frau bei der Entwicklung und der Stabilisierung der Weltbevölkerung und die Bedeutung, die von der Konferenz der Verbesserung der Lage der Frau beigemessen wurde. Sie unterstützt den Grundsatz, daß Einzelpersonen und Paare Entscheidungsfreiheit besitzen in bezug auf die Zahl ihrer Kinder und das Recht auf Zugang zu Informationen und Mitteln haben, die es ihnen gestatten, diese Entscheidungsfreiheit wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstreicht sie auch die Verantwortung der Männer in bezug auf die Förderung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und in bezug auf eine verantwortungsbewußte Fortpflanzung.
 5. Die Versammlung verweist darauf, daß eine nachhaltige Entwicklung auf weltweiter Ebene eine gemeinsame, jedoch differenzierte Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft ist und daß sich die Staaten Europas an dieser weltweiten Anstrengung beteiligen müssen. Sie appelliert daher an ihre Mitgliedstaaten, einerseits einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Programme des Aktionsplans zu leisten und andererseits die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung auf ihre Produktionsverfahren und Verbrauchsverhalten anzuwenden.
 6. Die europäischen Staaten müssen neben ihrem Beitrag zur Lösung der weltweiten Probleme auch die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die demographische Lage ergreifen. Dies betrifft insbesondere die steigende Zahl von Personen über 65 Jahre, Veränderungen der Familienstruktur und die Zunahme und Diversifizierung von Wanderbewegungen.
 7. Die Versammlung ist besorgt über die Lage in den Staaten Mittel- und Osteuropas, die sich in bestimmten Bereichen besonderen bevölkerungspolitischen Problemen gegenübersehen, wie einer hohen Sterblichkeits- und Abtreibungsrate. Darüber hinaus werden aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die staatlichen Gelder für die soziale Fürsorge eingeschränkt.
 8. Die Versammlung betont, daß Parlamentarier eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung des Aktionsprogramms von Kairo übernehmen müssen. Sie sollten sich für die Anwendung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung einsetzen, zur notwendigen Mobilisierung von Ressourcen beitragen, dabei mithelfen, eine entsprechende nationale Politik herbeizuführen und eine demokratische Kontrolle über die Durchführung dieser Politik ausüben.
 9. Sie begrüßt die positive Reaktion des Ministerkomitees auf ihren Vorschlag, eine Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Wanderbewegungen und Entwicklung im Jahre 1996 in Palma de Mallorca (Spanien) zu veranstalten und schlägt vor, einen Beitrag zu den Vorbereitungen zu leisten.
 10. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:
 - i. diese Empfehlung bei der Ausarbeitung des Beitrags des Europarats zur vierten Weltfrauenkonferenz (Peking, 4. bis 15. September 1995) zu berücksichtigen;
 - ii. den baldigen Abschluß der laufenden Arbeiten in bezug auf ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das grundlegende Recht auf Gleichheit zwischen Mann und Frau festgelegt wird, sicherzustellen;
 - iii. die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die aktive und ständige Beteiligung des Europarates an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
 - iv. die Aktivitäten des Nord-/Südzentrums des Europarates in Lissabon, die das öffentliche Bewußtsein für Fragen in bezug auf die globale Interdependenz verstärken sollen, weiterhin zu unterstützen und zu stärken, insbesondere im Zusammenhang mit Bevölkerungsproblemen und Fragen der nachhaltigen Entwicklung;
 - v. die Initiativen des Europäischen Bevölkerungsausschusses (CDPO) in bezug auf eine eingehendere Analyse der demographischen Lage der europäischen Staaten zu unterstützen;
 - vi. die Parlamentarische Versammlung weiterhin an allen Folgemaßnahmen zur Konferenz von Kairo zu beteiligen;
 - vii. die Europäische Union aufzufordern, einen größeren Anteil der im Rahmen ihrer PHARE und TACIS Programme vorgesehenen Hilfe für die Lösung von Bevölkerungsproblemen in den Staaten Mittel- und Osteuropas vorzusehen;
 11. Die Versammlung empfiehlt ferner dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern:
 - i. ihre Anstrengungen zu verstärken damit sie, soweit sie dies noch nicht getan haben, das gesetzte Ziel, 0,7 % ihres BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreichen, den für den Sozialbereich und für Bevölkerungsprogramme vorgesehenen Anteil beträchtlich zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung einzelner Programme des Aktionsprogramms zu leisten und dabei die fünf Kriterien für zukünftige Entwicklungshilfe zu berücksichtigen, wie in ihrer Entschließung 981 (1982) festgelegt: (das Ausmaß der Armut in den Empfän-

gerländern, die Beachtung der Menschenrechte und der Demokratie, Anstrengungen zur Einführung sozialer und wirtschaftlicher Reformen, Reduzierung der Militärausgaben und Umweltschutz);

- ii. ein offenes und nicht-diskriminierendes internationales Handelssystem zu fördern, die Schulden der Entwicklungsländer zu verringern, direkte Investitionen anzuregen und ihren Zugang zu Technologien zu verbessern (und dabei zu gewährleisten, daß diese Investitionen und Technologien mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind);
- iii. sicherzustellen, daß ein ausreichender Teil der für die Durchführung des Aktionsprogramms von Kairo vorgesehenen Hilfe für die Lösung der demographischen Probleme Mittel- und Osteuropas verwendet wird;
- iv. die Veränderung von Produktionsverfahren und Konsumgewohnheiten in diesen Ländern zu ermutigen, um sie mit den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen, insbesondere durch Reduzierung des Energie- und Materialverbrauchs sowie des Umfangs und der Gefährlichkeit von Abfällen in Übereinstimmung mit den auf der Internationalen Konferenz über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, Juni 1992) verabschiedeten Empfehlungen;
- v. transparente, auf europäischer Ebene koordinierte Einwanderungspolitiken einzuführen, basierend auf der Zahl der Einwanderer, die sie bereit sind aufzunehmen, auf der Anerkennung des Rechts auf Familienzusammenführung, der Einführung von Formen der zeitweiligen Einwanderung, gleichen wirtschaftlichen und sozialen Rechten für Einwanderer, einer garantierten Aufenthaltssicherheit für langfristige Einwanderer, Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und zum Schutz von Flüchtlingen;
- vi. die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Wanderbewegungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- vii. jede Diskriminierung von Frauen, insbesondere im Bereich von Bildung und Beschäftigung zu beseitigen, ihre gleichberechtigte Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben zu fördern, Maßnahmen einzuführen, die es ihnen ermöglichen, ihre Rolle als Mutter mit ihren beruflichen Aktivitäten in Einklang zu bringen und jede Form von Gewalt gegen sie zu beseitigen, einschließlich sexueller Belästigung;
- viii. soweit sie dies noch nicht getan haben, die Konvention der Vereinten Nationen über die Beseitigung von jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren;
- ix. ihre Unterstützung für die Familie zu verstärken und ihre unterschiedlichen Formen

zu respektieren, indem sie die Hilfe für Alleinerziehende verstärken;

- x. das Recht aller Paare und Einzelpersonen auf freie Entscheidung über die Zahl und den Geburtenabstand ihrer Kinder zu respektieren und auf die diesbezügliche notwendige Information;
- xi. Familienplanungsdienste für alle diejenigen, die sie benötigen und in Anspruch nehmen wollen, zur Verfügung zu stellen;
- xii. generellen Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung, besonders für Mütter und Kleinkinder zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die Bevölkerung über die Verhütung von Seuchen aufgeklärt wird unter besonderer Berücksichtigung eines verstärkten Bewußtseins im Hinblick auf die Bekämpfung von AIDS;
- xiii. der Reform ihres Altersversorgungs- und Krankenversicherungssystems höchste Priorität einzuräumen, um das Einkommen und die Gesundheitsversorgung der zunehmenden Zahl der davon abhängigen Personen aufrechtzuerhalten;
- xiv. die Netze der sozialen Sicherheit und der Unterstützung für ältere Menschen zu stärken.

Tagesordnungspunkt

Die Sozialpolitik und die politische Stabilität in den mittel- und osteuropäischen Staaten

(Drucksache 7219)

Berichtersteller:

Abg. Gusenbauer (Österreich)

(Themen: soziale und wirtschaftliche Probleme in der „Übergangsphase“ – Maßnahmen zur Bewältigung des Umbruchs – Vorschläge für die künftige Sozialpolitik der mittel- und osteuropäischen Staaten hinsichtlich Arbeitsmarkt, Einkommenstransfer, Bildung und Ausbildung sowie Gesundheit)

EntschlieÙung 1056 (1995) *)

betr. die Sozialpolitik und die politische Stabilität in den mittel- und osteuropäischen Staaten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Konferenz über Sozialpolitik und politische Stabilität, die im Rahmen ihres Programms der Zusammenarbeit mit den Parlamenten von mittel- und osteuropäischen Staaten und in Zusammenarbeit mit der London School of Economics und der Weltbank vom 19. bis 21. Oktober 1994 in Prag veranstaltet wurde.
2. Zur Vertiefung der erörterten Themen verweist sie auf das im Oktober 1994 von der Oxford University Press für die Weltbank und die London School of Economics veröffentlichte Buch über „Arbeitsmärkte und Sozialpolitik in Mittel- und

*) Beschluß der Versammlung vom 3. Februar 1995

Osteuropa“, welches als Grundlage für die Erörterungen diene.

3. Sie stellt fest, daß die in Mittel- und Osteuropa erfolgten Veränderungen von einer bisher nie dagewesenen Größenordnung sind, die die Gesetzgeber vor die Notwendigkeit stellt, schnellstens Reformen zur Bewältigung dieser Veränderungen zu ergreifen.
4. Sie ist sich bewußt, daß die Lage von Land zu Land sehr unterschiedlich ist, nachdem einige Staaten bereits einen rascheren Wandel hinter sich haben als andere und es kein einheitliches Modell gibt, welches auf alle betroffenen Staaten angewandt werden kann.
5. Sie ist jedoch überzeugt, daß bei allen Reformen die menschlichen Ressourcen das Schlüsselement sind und daß wirtschaftliche Maßnahmen von sozialen Maßnahmen begleitet werden müssen, damit der für den erfolgreichen Übergangsprozeß notwendige soziale Konsens erhalten bleibt. Daher müssen die Bekämpfung der Armut, die Bildung und Weiterbildung und der Schutz der Gesundheit Priorität erhalten.
6. Sie fordert die Politiker auf, Verständnis bei ihren Mitbürgern dafür zu wecken, daß die Demokratie eine Errungenschaft ist, welche erhalten und gestärkt werden muß.
7. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt daher den Parlamentariern und Regierungen in Mittel- und Osteuropa, folgende Vorschläge bei der Ausarbeitung ihrer Sozialpolitik zu berücksichtigen.

A. In bezug auf die Arbeitsmärkte

8. Um den Arbeitsmarkt effizient zu gestalten, sollte ein neues Gleichgewicht zwischen dem staatlichen und dem privaten Sektor gefunden werden, und die Marktkräfte sollten nicht völlig freigesetzt werden, ohne daß Maßnahmen zum Schutze der anfälligsten Gruppen der Bevölkerung, d. h. der Arbeitslosen, Rentner und Kranken ergriffen werden.
9. Damit die Arbeitslosigkeit nicht noch verschlimmert wird, sollten bestimmte Unternehmen weiterhin unterstützt werden, auch wenn sie defizitär arbeiten, insbesondere, wenn sie einen großen Beitrag zum Sozialhaushalt leisten.

B. In bezug auf den Einkommenstransfer

10. Zur Bekämpfung der durch den Übergang auf die Marktwirtschaft entstandenen Armut ist ein Einkommenstransfer notwendig:
 - i. der Einkommenstransfer muß Sozialversicherung mit Fürsorge verbinden: der soziale Schutz muß teilweise allgemeingeltend sein, insbesondere durch Familienleistungen und teilweise verbunden sein mit einer gezielten Hilfe, um bestimmte Risiken wie Krankheit und Arbeitslosigkeit zu erfassen;

- ii. es muß sichergestellt werden, daß alle älteren Menschen eine angemessene Altersversorgung erhalten, die ihre grundlegenden Bedürfnisse deckt. Ein allgemeingeltendes System ist hierbei einem selektiven System vorzuziehen, und die private Versicherung als eine längerfristige Maßnahme ist zu ermutigen. Die Kosten müssen unter Kontrolle gehalten werden, um zu verhindern, daß das gesamte System zusammenbricht. Eine Möglichkeit zur Kostenbegrenzung liegt darin, die Zahl der Ruhegeldempfänger zu reduzieren, z. B. durch Anreize, den Ruhestand hinauszuschieben, indem eine höhere Altersversorgung bei einem späteren Ruhestand in Aussicht gestellt wird.

C. In bezug auf Bildung und Ausbildung

11. Der Erfolg der Reformen hängt von der Bereitstellung einer dem Wandel angepaßten angemessenen Bildung und Weiterbildung ab:
 - i. die Finanzierung von Bildung und Weiterbildung muß aufrechterhalten werden;
 - ii. alle Kinder müssen Vorschul-, Grundschul-, Hauptschul- und weiterführende Schulbildung erhalten;
 - iii. die Lehrpläne müssen mit den neuen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden;
 - iv. es muß eine auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft ausgerichtete Erwachsenenbildung geben, wobei Langzeitarbeitslose Vorrang erhalten;
 - v. die Lehrerausbildung muß verbessert werden und der Unterricht einer angemessenen Kontrolle unterstellt werden, z. B. durch die Schaffung eines Gremiums von Inspektoren;
 - vi. die Gehälter der Lehrer müssen erhöht und attraktiver gestaltet werden.

D. In bezug auf die Gesundheit

12. Die Gesundheitsversorgung muß ebenfalls Priorität erhalten:
 - i. die Leistungen des kommunistischen Systems sollten insoweit aufrechterhalten werden, als genereller Zugang zur medizinischen Versorgung und insbesondere die Wiedereinführung einer vorgeschriebenen kostenlosen Impfung für alle Kinder gewährleistet werden;
 - ii. für Kinder und Erwachsene muß eine Gesundheitserziehung angeboten werden. Ihre Ziele sollten darin bestehen, eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu ermutigen, dem Alkohol-, Tabak- und Drogenmißbrauch entgegenzutreten und durch Geschlechtsverkehr übertragene Krankheiten, insbesondere Aids, zu bekämpfen und auch den Umweltschutz zu fördern;
 - iii. in den Unternehmen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ergriffen werden;

- iv. in allen diesen Bereichen sind Informationskampagnen angebracht;
- v. die Unabhängigkeit der Ärzte muß erhalten bleiben.

Um diese Reformen erfolgreich durchzuführen, müssen auch die Bürger dazu beitragen, daß sichergestellt wird, daß

- i. es fähige Politiker gibt, die die von ihnen eingeführten Reformen erklären und einen Konsens erreichen können;
- ii. es kompetente und äußerst motivierte Staatsbedienstete gibt, die über leistungsfähige Einrichtungen verfügen;
- iii. es demokratische und verantwortungsbewußte Gewerkschaften gibt.

Anhang**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Präsident Miguel Angel Martinez (Spanien – SOC)
Vizepräsidenten 15, darunter Leni Fischer (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU)

Greffier Heiner Klebes (Bundesrepublik Deutschland)

Politischer Ausschuß

Vorsitzender Lambert Kelchtermans (Belgien – EVP)
stv. Vorsitzende Lord Finsberg (Vereinigtes Königreich – EDG)
András Bárony (Ungarn – SOC)

Ausschuß für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender Terry Davis (Vereinigtes Königreich – SOC)
stv. Vorsitzende Urbano Rodrigues (Portugal – UEL)
Aristotelis Pavlidis (Griechenland – EVP)

Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen

Vorsitzender Alfred Gusenbauer (Österreich – SOC)
stv. Vorsitzende Tim Rathbone (Vereinigtes Königreich – EDG)
Joaquim Marques (Portugal – LDR)

Ausschuß für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender Lydie Err (Luxemburg – SOC)
stv. Vorsitzende Walter Schwimmer (Österreich – EVP)
Gunnar Jansson (Finnland – LDR)

Ausschuß für Kultur und Erziehung

Vorsitzende Leni Fischer (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU)
stv. Vorsitzende Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Sir Russel Johnston (Vereinigtes Königreich – LDR)

Ausschuß für Wissenschaft und Technologie

Vorsitzender Pedro Roseta (Portugal – LDR)
stv. Vorsitzende Margitta Terborg (Bundesrepublik Deutschland – SPD)
Claude Birraux (Frankreich – EVP)

Ausschuß für Umwelt, Regionalplanung und Kommunalfragen

Vorsitzender	Francesco Parisi (Italien – EVP)
stv. Vorsitzender	Lord Newall (Vereinigtes Königreich – EDG) Victor Ruffy (Schweiz – SOC)

Ausschuß für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – LDR)
stv. Vorsitzende	Alfons Cuco (Spanien – SOC) Sir John Hunt (Vereinigtes Königreich – EDG)

Geschäftsordnungsausschuß

Vorsitzender	Sir Anthony Durant (Vereinigtes Königreich – EDG)
stv. Vorsitzende	Marcelle Lentz-Cornette (Luxemburg – SOC) Tadeusz Rewaj (Polen – SOC)

Landwirtschaftsausschuß

Vorsitzender	Hermann Scheer (Bundesrepublik Deutschland – SPD)
stv. Vorsitzende	Pierre van der Linden (Niederlande – EVP) Ferenc Szakál (Ungarn – EVP)

Ausschuß für die Beziehungen zu den europäischen Nichtmitgliedsländern

Vorsitzender	Jean Seitlinger (Frankreich – EVP)
stv. Vorsitzende	Jordi Solé Tura (Spanien – SOC) Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

Ausschuß für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit

Vorsitzende	Lara Margret Ragnarsdóttir (Island – EDG)
stv. Vorsitzende	Rafael Roman (Spanien – SOC) Dumeni Columberg (Schweiz – LDR)

Haushaltsausschuß

Vorsitzender	Sir Keith Speed (Vereinigtes Königreich – EDG)
stv. Vorsitzende	Thomas Cox (Vereinigtes Königreich – SOC) Fritz Schiesser (Schweiz – LDR)

SOC	Sozialistische Gruppe
EVP	Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG	Gruppe der Europäischen Demokraten
LDR	Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL	Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken

